

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft
GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Ebenthal**

TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT

**Verfasser:
Dr. Andreas Maletzky**

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigen mit dem Projekt Windpark Ebenthal die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Ebenthal mit einer Gesamtnennleistung von 29,8 MW.

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Ebenthal	Ebenthal	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung
Angern an der March	Ollersdorf	Verkabelung, Wegebau
Prottes	Prottes	Verkabelung, Wegebau

Anlagentypen:

- 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m
- 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m
- 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m)

Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172	Vestas V162	Vestas V136
Nennleistung	7,2 MW	5,6 MW	4,2 MW
Rotordurchmesser	172 m	162 m	136 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²	20.612 m ²	14.527 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	164 m	148 m	85 m (82 m + 3 m)
Bauhöhe ab GOK*	250 m	229 m	153 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3–12,1 U/min	4,3 – 12,1 U/min	5,6 – 14,0 U/min

*GOK = Geländehöhe

Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Trompeten sowie Stichwege zu den geplanten Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

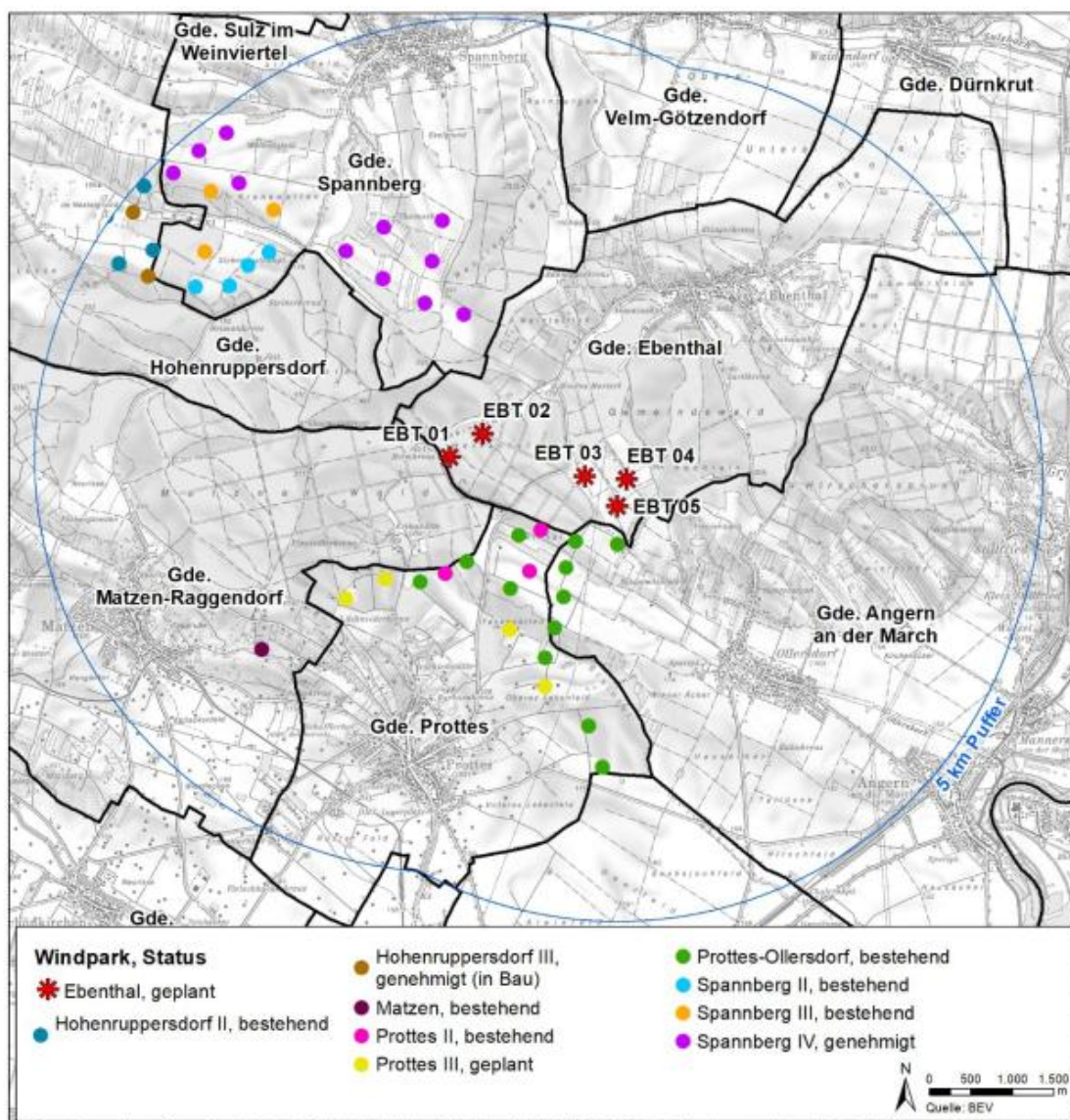
Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 3 Stränge abgeleitet werden. Hierfür sind zwei Planungstrassen vorgesehen, die im Rahmen der ggst. UVP-Genehmigung geprüft werden sollen, Trasse 1 verläuft zum Umspannwerk Prottes und Trasse 2 in das Umspannwerk Spannberg.

Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in den Umspannwerken Prottes und Spannberg dar. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von der Landesstraße L11 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Übersichtsplan Windparks



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das Projektgebiet wurde am 29. März 2025 und am 11. Mai 2026 im Rahmen von Ortsaugenscheinen besucht. Folgende Unterlagen wurden weiters zur Erstellung des Gutachtens verwendet:

Gesetze und Richtlinien:

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992, idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Niederösterreichische Artenschutzverordnung 2005 idgF.

Gerichtsentscheide und Erkenntnisse

EuGH (2026): Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/24 „Spange Wörth“ | VIRUS u. a.

BVwG (2026): W118 2311620-1/59E – Erkenntnis vom 16.02.2026 zu Beschwerden von Jagdgenossenschaft Dürnkrot, Jagdgesellschaft Dürnkrot, Niederösterreichische Umweltanwaltschaft, BirdLife Österreich, Alliance for Nature (AFN) sowie VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 25.03.2025, Zl. WST1 UG-60/048-2025, betreffend die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Dürnkrot IV“, Wien, 76 pp.

Normen und Regelwerke:

AUSTRIAN STANDARDS (2022): ÖNORM O 1052 Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung. – Austrian Standards International, Wien, 26 pp.

FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. – Wien, 15 pp.

UVE-Fachbeiträge, Pläne und Stellungnahmen:

ASIMUS N. (2025a): UVE Windpark Ebenthal – C.02.03 – Schattenwurfgutachten, Revision 1. - Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Poysdorf, 42 pp.

ASIMUS N. (2025b): UVE Windpark Ebenthal – D.04.03 – Fachbeitrag Waldökologie und Forstwirtschaft. - Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Poysdorf, 31 pp.

BÖCK T. (2025): UVE Windpark Ebenthal – C.11.01 – Verkehrskonzept. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Poysdorf, 16 pp.

BÖCK T. (2026): UVE Windpark Ebenthal – B.01.01 – Technische Beschreibung des Vorhabens, Rev. 2. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Poysdorf, 92 pp.

TB BIOME (2025): UVE Windpark Ebenthal – D.04.01 – Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. - UVE-Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Gerasdorf, 296 pp.

WURZINGER M. & A. HOFMANN (2025): UVE Windpark Ebenthal, Fachbereich Schall, Schalltechnische Untersuchung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag von BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, Poysdorf, 122 pp.

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde: Stellungnahmen vom 9. April 2025 und 12. Februar 2026; Zahl NÖ-UA-V-13140/001-2025

Fachliteratur:

ADELMANN W., HAGGE J., LANGHAMMER P., HÖHNA N., HOTES S., WERNEYER M., DREXLER M. & J. MÜLLER (2021): Aktiv im Wald – Naturschutz mit der Kettensäge. – Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 64 pp.

AGNEW R. C., SMITH V. J., & R. C. FOWKES (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers (*Meles meles*) in Great Britain. - Journal of Wildlife Diseases, **52**(3): 459-467.

ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN G. & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ALLISON T. D., DIFFENDORFER J.E., BAERWALD E. F., BESTON J. A., DRAKE D., HALE A. M., HEIN C. D., HUSO M. M., LOSS S. R., LOVICH J. E., STRICKLAND M. D., WILLIAMS K. A. & V. L. WINDER (2019): Issues in Ecology, Report Nr. 21, The Ecological Society of America, 24 pp.

BERG H.-M., BIERINGER G. & L. ZECHNER (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: ZULKA K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.

BERNOTAT D., V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung. Teil II.3: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen.

BIBBY C. J., BURGESS N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. – Neumann-Verlag, Stuttgart.

BIERINGER G., KOLLAR H. P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltanwaltschaften der Länder Kärnten & Niederösterreich.

BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025a): Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft Österreich. – Methodenbericht, Begleittext und Geodaten, Wien, 24 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025b): Literatur-Recherche zur Wirksamkeit des Systemes Identiflight® bei der Reduktion von Vogelkollisionen an Windkraftanlagen, Stand Mai 2025. – Wien, 10 pp.

BLANKE I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - 2. Auflage, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 176 pp.

BLOMME E., BATSLEER F., MATHEVE H., VERBELEN D., MARTEL A., CROUBELS S., PASMANS F. & D. BONTE (2025): Consistent phenological advancement of Common Toad migration in response to climate change in Flanders, Belgium. - *Amphibia-Reptilia* **46**(1): 59-68.

BRUNS E., SCHUSTER E. & J. STREIFFELER (2021): Anforderungen an technische Überwachungs- und Abschaltssysteme an Windenergieanlagen: Abschlussbericht der Workshopreihe "Technische Systeme".

DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). *Egretta* **55**: 6-42.

EDGAR P., FOSTER J. & J. BAKER (2010): Reptile Habitat Management Handbook. - Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth, 77 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Mitteilung der Kommission, Brüssel, 137 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2026): Guidance Document on the general system of protection of bird species – Article 5 and Article 9 of the Birds Directive, Communication of the commission, Brussels, 81 pp.

GARNIEL A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 pp.

GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia).– Pp. 37-60 in ZULKA K.-P. (Ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Teil 2. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Wien (Lebensministerium).

GOLLMANN G., KAMMEL W. & A. MALETZKY (2007): Monitoring von Lurchen und Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der Erhebung von Populationsdaten.- ÖGH-Aktuell **19**: 1-16.

GROS P. (2023): Rote Liste der Tagfalter Salzburgs - Evaluierung des Gefährdungsstands der in Salzburg nachgewiesenen Tagfalterarten, Datenstand 2021. - Naturschutzbeitrag 45/23: 74 pp.

GUEST E. E., STAMPS B. F., DURISH N. D., HALE A. M., HEIN C. D., MORTON B. P., WEAVER S. P. & S. R. FRITTS (2022): An updated review of hypotheses regarding bat attraction to wind turbines. - Animals **12**, no. 3: 343.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER U. & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden.- Pp. 85-134 in: HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Bielefeld (Laurenti-Verlag).

HÖTKER H., MAMMEN K., MAMMEN U. & L. RASRAN (2017): Red Kites and Wind Farms—Telemetry Data from the Core Breeding Range. - In: KÖPPEL, J. (eds) Wind Energy and Wildlife Interactions. Springer, Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3_1.

HÖTTINGER H. & J. PENNERSTORFER (2005): Rote Liste der Tagschmetterlinge Österreichs (Lepidoptera: Papilionoidea & Hesperioida). Pp. 313-354 in: ZULKA, K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Band 14/1. Wien, Böhlau.

HUNTER M.-J. & J. GIBBS (2010): Fundamentals in Conservation Biology. – Third Edition, Blackwall-Publishing, 497 pp.

KATZNER T.E., NELSON D.M., MARQUES A.T., VOIGT C.C., LAMBERTUCCI S.A., REBOLO N., BERNARD E., DIEHL R. & M. MURGATROYD (2025): Impacts of onshore wind energy production on biodiversity. – Nature Reviews Biodiversity, **1**(9): 567-580.

KORN M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft **75**(2): 74.

KYEK M. & H. WITTMANN (2004): Vergleichende Akzeptanzkontrolle an Amphibiendurchlässen unterschiedlicher Bauart mit Hilfe von natürlichen Amphibienpopulationen im oberösterreichischen Alpenvorland. - Beiträge zur Naturkunde Oberösterreichs **13** (2004): 413-451.

LEHNARDT, Yael, JESSE R. BARBER, AND ODED BERGER-TAL. "Effects of wind turbine noise on songbird behavior during nonbreeding season." *Conservation Biology* 38, no. 2 (2024): e14188.

LEHNARDT Y., KLEIN T., BARBER J. R. & O. BERGER-TAL (2025): Wind turbine noise pollution reduces songbird vocal presence through changes in abundance. - Environmental Science and Pollution Research 1-1.

ŁOPUCKI R. & K. PERZANOWSKI K. (2018): Effects of wind turbines on spatial distribution of the European hamster. - Ecological Indicators **84**: 433-436.

- LÜTTMANN J., FUHRMANN M., HELLENBROICH T., KERTH G., SIEMERS, S. *et al.* (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Trier, 331 pp.
- MEKUN (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) & LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) (2024): Fachkonventionsvorschlag „Prüfrahmen für Antikollisionssysteme“ (Prüfrahmen AKS). Vollzugshilfe für die Bewertung als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme.
- MERCKER M., ŠKRÁBAL J., BLEW J., LIESENJOHANN T., RAAB M., SPAKOVŠZKY P., KOLBE M., VAN RIJN S., PFEIFFER T., LÜNING C., RAAB R. AND R. RAAB (2026): Smart flying in challenging skies: How Red Kites adjust wind turbine micro-and meso-avoidance across weather and experience. - Scientific Reports **16**(1), p.12939.
- MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 413 pp.
- MITCHELL A. M., WELLCOME T. I., BRODIE D. & K. M. CHENG (2011): Captive-reared burrowing owls show higher site-affinity, survival, and reproductive performance when reintroduced using a soft-release. - Biological Conservation 144(5): 1382–1391.
- MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis **15**, Sonderheft: 1-133.
- RAHMEL U., BACH, L., BRINKMANN, R., DENSE, C., LIMPENS, H. J. G. A., MÄSCHER, G. & ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz **4**: 155-161.
- REICHENBACH M., REERS H., GREULE S. & J. GRIMM (2024): Prüfung der standortspezifischen Wirksamkeit von IdentiFlight zum Schutz von Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan – Standortvalidierung im Windpark Dürnkrot. ARSU GmbH, Oldenburg.

RESENDE P. S., VIANA JUNIOR A. B., YOUNG R. J. & C. S. AZEVEDO (2021): What is better for animal translocation conservation programmes: Soft or hard release? A phylogenetic meta-analytic approach. – Journal of Applied Ecology 58: 1122-1132.

RODRIGUES L., BACH L., DUBOURG-SAVAGE M.-J., GOODWIN J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung), UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 pp.

SCHAUB A., OSTWALD J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. - Journal of Experimental Biology **211**: 3174-3180.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C. & O. STÖHR (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. – 3., völlig neu bearbeitete Auflage – Stapfia **114**: 1 - 357.

SIEMERS B. (2008): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? - Max Planck Institut für Ornithologie Seewiesen, Tätigkeitsbericht 2008. www.mpg.de

ŠKRÁBAL, J., RAAB, M., RAAB, R., GRÜEBLER, M.U., KORMANN, U.G., SCHERLER, P., SUMASGUTNER, P., ÅKESSON, S., BERMEJO, A., CHAKAROV, N. AND FIEDLER, W. (2025): Red kite (*Milvus milvus*) collision risk is higher at wind turbines with larger rotors and lower clearance, evidenced by GPS tracking. - Biological Conservation **312**: p.111482.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). – Pp. 45-62 in: ZULKA K.-P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien.

SZYMAŃSKI P., DEONIZIAK K., LOSAK K. & T.S. OSIEJUK (2017): The song of Skylarks *Alauda arvensis* indicates the deterioration of an acoustic environment resulting from wind farm start up. - Ibis **159**: 769-777.

TEFF-SEKER Y., BERGER-TAL O., LEHNARDT Y. & N. TESCHNER (2022). Noise pollution from wind turbines and its effects on wildlife: A cross-national analysis of current policies and planning regulations. - Renewable and Sustainable Energy Reviews **168**: 112801.

WELLS D., CHANIN P. R. F. & L. GUBERT (2025): Hazel Dormouse Mitigation Handbook. – London, The Mammal Society.

WHALEN C.E., BOMBERGER BROWN M., MCGEE J., POWELL L.A. & E. J. WALSH (2019): Wind turbine noise limits propagation of greater prairie-chicken boom chorus, but does it matter? – Ethology **125**: 863-875.

ZAHN A., HAMMER M. & B. PFEIFFER (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. - ANLiegen Natur **43**: 11-16.

ZWART M. C., DUNN J.C., MCGOWAN P.J.K. & M. J. WHITTINGHAM (2016): Wind farm noise suppresses territorial defense behavior in a songbird. – Behavioral Ecology **27**: 101-108.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 30:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Für die Fauna relevanter Lärm ist durch die Bautätigkeiten an den Standorten selbst, mit der Errichtung der Fundamente als lautesten Vorgängen, zu erwarten. Auch der Lärm durch die Rodungen, die Baufahrzeuge und den Baustellenverkehr (Zu- und Abfahrten, insgesamt geschätzt auf 4.381 Fahrten Schwerverkehr) ist als relevant zu betrachten (WURZINGER & HOFMANN 2025). Im Falle des gegenständlichen Vorhabens kann der Baustellenverkehr über das hochrangige Straßennetz S2 bis Ausfahrt Angerner Straße und weiter über die Landesstraßen B8, L3027, L19 und L11 in das direkte Umfeld der WEA und danach über das vorhandene, leicht auszubauende Wirtschaftswegesystem geführt werden (BÖCK 2025). Im Zuge der lärmintensivsten Tätigkeiten kann laut WURZINGER & HOFMANN (2025) von kurzzeitigen Emissionen (Spitzenpegel) von bis zu 120 bis 125 dB(A) ausgegangen werden. Die Baugeräusche einschließlich Bauverkehr stellen aber keinen Dauerlärm dar. Grenzwerte hinsichtlich der menschlichen Gesundheit werden nicht überschritten. Die lärmintensivsten Tätigkeiten sind werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr vorgesehen.

Betriebsphase:

Lärmemissionen entstehen als Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche der Luftströmungen an den Rotorblättern. Durch den Betrieb der Anlagen wird nach den Unterlagen in der UVE (WURZINGER & HOFMANN 2025) mit Lärmemissionen gerechnet, die bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s und schalloptimiertem Betrieb zwischen rund 92 und 108 dB(A) erreichen können. Bei schalloptimiertem Betrieb und berechneter Kumulation mit den benachbarten WEA sind Pegel von 45 dB(A) und mehr nur im engeren Umfeld der WEA zu erwarten. Allgemein sind bei Windkraftanlagen von der gegenständlichen Dimension nur am Standort der Anlagen selbst betriebsbedingte Lärmemissionen und -immissionen über natürlichen oder kulturlandschafts-üblichen Lärmquellen zu erwarten.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) werden Störungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase in der allgemeinen Aufzählung von Auswirkungen für das Schutzgut Säugetiere (inklusive Fledermäuse), sowie als Kombination mit optischen Störungen (Kran) im Bauzeitraum für Vögel wie den Mittelspecht (*Leipicus medius*) gelistet.

Gutachten:

Eine negative Beeinflussung durch Lärm ist vor allem für die Vogel- und Säugetierfauna bekannt bzw. untersucht (e.g. LEHNHART *et al.* 2024, 2025; KATZNER *et al.*, 2025). Da sich im direkten Umfeld des gegenständlichen Projektes bereits weitere WEA befinden, herrscht eine gewisse Vorbelastung im Offenland, während die Waldlebensräume derzeit unbelastet sind. Der stärkere Lärm in der Bauphase stellt in erster Linie eine relevante Beeinträchtigung dar, die allerdings von vorübergehender Natur ist.

Große und relevante Übersichtsuntersuchungen zu Lärm und Vogelwelt wurden in Deutschland (GARNIEL *et al.* 2010) und Österreich (BIERINGER *et al.* 2010) in Bezug auf Straßenlärm durchgeführt. Hier wurden Vogelarten aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit gruppiert und kritische Schallpegel sowie Wirkdistanzen für besonders empfindliche Arten festgelegt. Die höchsten Lärmempfindlichkeiten in Bezug auf Verkehrslärm betreffen unter anderem Arten aus den Gruppen der Raufußhühner (Auerhuhn, Birkhuhn), Eulen (Raufußkauz), Hühnervögel (Wachtel, Wachtelkönig) oder Nachtschwalben (Ziegenmelker). Spechte und weitere Eulenvögel weisen mittlere Lärmempfindlichkeiten auf. Die

Effektdistanzen sind artspezifisch und sehr unterschiedlich, ebenso die relevanten Schallpegel.

Bauphase

Das Projektgebiet befindet sich im östlichen Weinviertler Hügelland. Drei der geplanten WEA sind in agrarischer Umgebung geplant, zwei im Herrschaftswald, einem trockenwarmen Eichenwald, der einen Teil einer größeren, von West nach Ost schmal verlaufenden Waldfläche zwischen Groß-Schweinbart und Grub an der March, darstellt. Im Nordwesten und Südwesten befinden sich bereits bestehende WEA. Im Nordosten liegt das Ortszentrum von Ebenthal, im Südwesten das Ortszentrum von Prottes und im Südosten die Ortschaft Ollersdorf, in Distanzen von 3 bis 4 Kilometern. Es bestehen keine nennenswerten Gewässer oder Feuchtlebensräume. Die zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Natur, betroffen ist hier hauptsächlich die Fauna des Waldes und der Acker- bzw. Weinbaulandschaft, überschreiten in der Bauphase der Projektbeschreibung folgend nicht das bei sonstigen Baustellen in der Landschaft zu erwartende Ausmaß an örtlicher Lärmbelastung. Die aktuelle Zeitplanung (Böck 2026) geht von einem Bau über das gesamte Jahr 2028 aus, wobei die Dauer der lärmintensivsten Bautätigkeiten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in den Brutzeitraum der lokalen Vogelfauna bzw. generell in die Hauptaktivitätsphasen der lokalen Fauna fällt. Eine Möglichkeit zum temporären Ausweichen ist vor allem für die mobilen Arten weitläufig gegeben. Die durch die Bauphase hervorgerufenen Störungen führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit für die Dauer der Bauphase zu Scheuch- und Meideverhalten, sind aber vorübergehend und als umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut einzustufen.

Betriebsphase

Nur wenige wissenschaftliche Studien haben sich bislang mit den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen hervorgerufenem Lärm auf die Tierwelt auseinander gesetzt (Zusammenstellungen z.B. in ALLISON *et al.* (2019) und TEFF-SEKER *et al.* (2022)). Fast alle Studien beschäftigten sich mit Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenige auf Säugetiere (vgl. aber ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018). Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und artspezifisch. Für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) ist hinsichtlich Brutdichten keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm durch Windkraftanlagen belegt (KORN & SCHERNER 2000), nur die Gesangsintensität wird offenbar nach Inbetriebnahme angepasst (SZYMANSKI *et al.* 2017). Bei Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) in Nordengland wurde eine negative Beeinflussung

des Revierverteidigungsverhaltens durch WEA nachgewiesen (ZWART *et al.* 2016). Bei amerikanischen Präriehühnern (*Tympanuchus cupido pinnatus*) wurde festgestellt, dass kleinere Rufergemeinschaften durch WEA-induzierten Lärm negativ beeinflusst werden können (WHALEN *et al.* 2019). Samtkopf-Grasmücken (*Curruca melanocephala*) in Israel, die im Lebensraum mit Windturbinen-Lärm beschallt wurden, reduzierten ihre Häufigkeit in den betroffenen Gebieten (LEHNHART *et al.* 2025).

Eulenvögel sind vorwiegend nachtaktiv und orientieren sich akustisch. Es konnten aber keine Studien zu Auswirkungen von WEA auf diese Vogelgruppe gefunden werden.

LOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) fanden kein Meideverhalten gegenüber WEA beim Europäischen Hamster in Polen. AGNEW *et al.* (2016) dokumentierten aber deutlich erhöhte Cortisolspiegel bei Populationen des Dachses (*Meles meles*) im Umfeld von WEA in England. Diese werden von den Autoren auf erhöhten Stress, hervorgerufen durch Lärm der WEA, zurückgeführt.

Auswirkungen von Windkraftanlagen durch störende Ultraschall-Emissionen auf Fledermäuse werden angenommen (RAHMEL *et al.* 1999) und Meidung von verlärmten Gebieten ist belegt (SIEMERS 2008, SCHAUB *et al.* 2008). Andererseits wurde im Gegenteil eine Anlockung durch WEA – höhere Aktivität nach Errichtung in deren Umfeld festgestellt, deren Ursachen noch nicht vollständig geklärt sind. Der Ultraschall (Falschinterpretation als Beuteecho) scheint hier aber wohl keine Rolle zu spielen (GUEST *et al.* 2022).

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren besteht eine Vorbelastung durch WEA im direkten Umfeld der geplanten Standorte.

Im Untersuchungsraum und potenziell auch im Projektgebiet kommen einige Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL *et al.* (2010) als Brutvögel vor, darunter etwa mehrere Spechtarten (z.B. *Leiopicus medius*) oder Eulen (*Strix aluco*, *Bubo bubo*). Für diese Arten wurden Effekte durch Straßenlärm zwischen 55 und 60 dB(A) errechnet. Für die ebenfalls nachgewiesene Wachtel (*Coturnix coturnix*) gilt ein niedrigerer kritischer Pegel von 47dB(A) nachts und 52 dB(A) tagsüber. Derartige Werte werden nur im direkten Umfeld der Anlagen erreicht. Es ist somit kein Verlust von potenziellen Brutplätzen zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzustellen, dass im Zuge des Gondelmonitorings an benachbarten Anlagen der Windparks Prottes-Ollersdorf bzw. Prottes II die Nutzung des Luftraumes durch in größerer Höhe jagende und schwärmende Fledermäuse über nahezu den gesamten Aktivitätszeitraum nachgewiesen wurde. Eine erhebliche Belastung dieser Artengruppe durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Für die vorkommenden Schutzgüter ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keiner relevanten verbleibenden Restbelastung auszugehen.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung ist in Bezug auf die Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut Biologische Vielfalt keine weitere Auflage nötig.

Risikofaktor 31:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Der Schattenwurf betrifft im gegenständlichen Verfahren in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, in geringerem Ausmaß Gehölze. Relevante Tierarten in diesen Bereichen sind in erster Linie tagaktive Säugetiere und Vögel. Eine potenzielle Scheuchwirkung wird im Fachbeitrag zur Biologischen Vielfalt (TB BIOME 2025) nicht angesprochen.

Gutachten:

In der Fachliteratur sind keine Fälle von Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt durch Schattenwurf, sowohl was Lebensräume, als auch Arten betrifft, bekannt (e.g. KATZNER *et al.* 2025). Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, dass Vegetation der Ökosysteme/Biotope durch den Schattenwurf erheblich beeinflusst wird. Negative Auswirkungen auf Lebensräume (Brutplätze, Aktionsräume) von Tieren und auf Individuen bzw. Brutpaare sind ebenfalls nicht zu erwarten, da u.a. Ergebnisse der Folgeforschung an bestehenden Windparks dagegen sprechen (e.g. MÖCKEL & WIESNER 2007). Die Untersuchungen zu den verschiedenen Artengruppen in TB BIOME (2025) zeigen aktuelle Vorkommen zahlreicher, teils sensibler Arten auch im Umfeld der benachbarten Anlagen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden im Fachbeitrag zum Schattenwurf (ASIMUS 2025a) Vermeidungsmaßnahmen, im Wesentlichen zeitweise Abschaltungen der WEA, vorgeschlagen, die den Schattenwurf reduzieren können.

Auflagen:

Bei projektgemäßer Umsetzung sind in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt durch Schattenwurf keine weiteren Auflagen nötig.

Risikofaktor 32:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Befund:

Die Betroffenheit von wertvollen Flächen teilt sich in temporäre Eingriffe während der Bauphase sowie permanente Eingriffe während der Betriebsphase auf. Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um wertvolle Flächen im Sinne der Seltenheit oder Bedeutung des Biotoptyps, oder um wertvolle Flächen in Bezug auf die Funktionalität für spezielle Pflanzen- oder Tierarten handelt.

Die Bauphase für die fünf Windenergieanlagen bedingt laut UVE-Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) Eingriffe im Ausmaß von rund 10,21 ha (Bau, Wegebau, Kabeltrasse). Mehr als die Hälfte der betroffenen Lebensräume (5,26 ha) sind gering sensible Ackerflächen. Allerdings sind auch mäßig, hoch bzw. sehr hoch sensible Lebensräume in einem Flächenausmaß von insgesamt 1,59 ha betroffen, darunter auch Flächen, die als Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU eingestuft wurden, namentlich 91G0* (Subkontinentaler Eichen-Hainbuchen-Mischwald) und 6510 (Magere Flachland-Mähwiese).

Als „sehr hoch“ sensibel ist hier der Lebensraum „Steppenwald“ (LRT 91G0*) mit einem betroffenen Flächenausmaß von 3.094 m² eingestuft.

Unter den als „hoch sensibel“ eingestuften Lebensraumtypen sind 1.453 m² betroffen, den größten Anteil (1.194 m²) davon trägt der Typ „Befestigte Straße/Grünland/Ackerrain“, Weiters sind die Biotoptypen „Baum-/Strauchhecke“ (147 m²), „Steppenwald naturfern“ (LRT 91G0*; 40 m²) und „Steppenwald/Eschen-/Robinienforst“ (LRT 91G0; 72 m²) betroffen.

Von den gemäß Projekt beanspruchten rund 1,14 ha der „mäßig sensiblen Lebensräume“ ist flächenmäßig der Biotoptyp „Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain“ (7.274 m²) am

stärksten vertreten, in geringerem Ausmaß auch die Biotoptypen „Ruderaler Ackerrain/Einzelgebüsch und Strauchgruppe“ (212 m²), „Ruderaler Ackerrain/Neophytengebüsch/Baum- und Strauchhecke“ (24 m²), „Artenreicher Ackerrain“ (26 m²), „Frische artenreiche Fettwiese der Tallagen“ (LRT 6510, 379 m²), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (54 m²), „Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (120 m²), „Einzelbusch und Strauchgruppe“ (13 m²), „Strauchmantel trocken-warmer Standorte“ (28 m²), „Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 91G0*, 2.170 m²), sowie „Unbefestigte Straße“ (1.054 m²). Es handelt sich bei den hochwertigen betroffenen Lebensräumen also fast zur Gänze um Ruderalflächen und Laubwälder, wobei letztere wiederum zur Gänze dem prioritären Lebensraumtyp 91G0* zuzuschlagen sind.

Die betroffenen Flächen im strukturierten, agrarisch geprägten Offenland stellen vor allem bedeutende Lebensräume und Verbundkorridore für Insekten, Kriechtiere, verschiedene Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft und Säugetiere dar und bieten auch eine wesentliche Nahrungsgrundlage.

Die Wälder sind in erster Linie als bedeutende Lebensräume für die Vogelfauna, Fledermausfauna und für verschiedene waldgebundene Insekten einzustufen, enthalten aber auch hochwertige Waldränder, Schneisen und Lichtungen, die zum Beispiel für Kriechtiere, Säugetiere oder diverse Insektenarten bedeutend sind.

Beide Lebensräume unterstehen im Projektgebiet einem starken Nutzungsdruck durch den Menschen (Ackerbau, Weinbau, Forst und Jagd), weisen aber auch sehr arten- und strukturreiche Bereiche auf.

Permanente Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche von 5,79 ha, von denen rund ein Drittel (1,86 ha) „mäßig“, „hoch“ bzw. „sehr hoch sensible“ Lebensräume aufweist. Rund 0,54 ha sind als „sehr hoch sensibler“ Steppenwald (prioritärer FFH-LRT 91G0*) ausgewiesen.

„Hoch sensible“ Biotoptypen sind in einem geringeren Ausmaß von rund 0,07 ha betroffen und enthalten die Typen „Baum/Strauchhecke“ (255 m²), „Steppenwald naturfern“ (LRT 91G0*, 224 m²), „Steppenwald/Eschen-/Robinienforst“ (LRT 91G0*, 97m²) und „Befestigte Straße/Grünland/Ackerrain“ (141 m²).

Als „mäßig sensibel“ sind insgesamt rund 1,24 ha eingestuft. Der Hauptanteil betrifft mit rund 0,49 ha den Biotoptyp „Unbefestigte Straße“. Weiters sind die Biotoptypen „Ruderaler Ackerrain/Einzelbusch und Strauchgruppe“ (115 m²), „Ruderaler Acker-

rain/Neophytenflur/Baum-/Strauchhecke“ (467 m²), „Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation“ (10 m²), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (265 m²), „Einzelbusch und Strauchgruppe“ (2 m²), „Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte“ (924 m²), „Strauchmantel trocken-warmer Standorte“ (84 m²), „Subpannonischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald naturnah“ (LRT 91G0*, 2.907 m²) sowie „Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain“ (2.715 m²). betroffen. Die Funktion dieser Lebensräume für Fauna und Flora entspricht jener für die im Rahmen der Bauphase genannten Organismengruppen.

Die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehenen Kabeltrassenvarianten weisen eine Gesamtlänge von mehr als 20 km auf (Böck 2026). Die Kabelverlegung erfolgt über das Pflugverfahren, welches gering invasiv ist, aber dennoch gemäß TB BIOME (2025) im „worst-case-scenario“ zu einer Beanspruchung der Biotoptypen auf einer Breite von 4 m führt, da es durch die verwendete Gerätschaft zu einer Bodenverdichtung kommt. Gewässer, Straßen und Bahntrassen werden mittels Spülbohrung gequert.

Infolge der geplanten Errichtung der fünf WEA erfolgen laut ASIMUS (2025b) befristete Fällungen im Ausmaß von 0,72 ha, befristete Rodungen im Ausmaß von 2,90 ha und permanente Rodungen im Ausmaß von 1,99 ha. Nahezu alle Rodungen werden durch die Umsetzung der WEA EBT 01 und EBT 02 bedingt. Diese großflächigen Rodungen betreffen mehrheitlich sensible Waldlebensräume (Eichenwälder in unterschiedlicher Ausprägung) und bedeuten insgesamt Lebensraumverlust für Vögel, Fledermäuse, weitere Säugetierarten oder Kriechtiere.

Folgende projektimmanente Maßnahmen sind für die vorhandenen erheblichen Eingriffe in Lebensräume mäßiger bis sehr hoher Sensibilität, die auch bedeutende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten darstellen, projektimmanent vorgesehen (TB BIOME 2025).

- **Maßnahme VEG1: Artenreiche Ackerbrache**
- **Maßnahme VEG2: Baum-/Strauchhecke**
- **Maßnahme VEG3: Natürlicher Gehölzaufwuchs**
- **Maßnahme VEG4: Eichenmischwald**
- **Monitoringmaßnahmen**

Die Maßnahmenwirksamkeit ist mit „hoch“ bis „sehr hoch“ bewertet, woraus sich laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) für die betroffenen Lebensräume eine geringe bis sehr geringe Resterheblichkeit ableitet.

Gutachten:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden ökologisch hochwertige Flächen (mäßig bis sehr hoch sensibel) in einem Ausmaß von rund 1,59 ha temporär und in einem Ausmaß von 1,86 ha permanent in Anspruch genommen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Es handelt sich um den prioritären LRT 91G0* Pannonischer Eichen-Hainbuchenwald in Bau- und Betriebsphase und den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen in der Bauphase. Der Erhaltungszustand des LRT 91G0* ist im letzten nationalen Bericht (Periode 2013-2018) an die EU-Kommission gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie für die kontinentale biogeographische Region als „ungünstig-unzureichend“ eingestuft. Der LRT 6510 wird in dieser Region als „ungünstig-schlecht“ gelistet (<https://eunis.eea.europa.eu/habitats>; eingesehen am 7. Juni 2026). Der Bericht der aktuellen Periode 2019-2024 wurde noch nicht veröffentlicht.

Im Folgenden werden die vier projektimmanenten Maßnahmen besprochen, die im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) als Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeführt und beschrieben sind.

Offenland:

Maßnahme VEG1: Artenreiche Ackerbrache. Diese Maßnahme dient als Ausgleich für den Verlust von mehreren Offenland-Lebensraumtypen im Verhältnis 1:1, also 1,52 ha Fläche. Darunter wird auch der in schlechtem Erhaltungszustand bestehende LRT 6510 subsummiert, der während der Bauphase auf einer Fläche von 379 m² betroffen ist. Der Großteil der betroffenen Flächen betrifft Ruderalfluren unterschiedlichen Typs. Einer Kompensation im Verhältnis 1:1 wird zugestimmt, ebenso der Möglichkeit, dass es sich auch um mehrere Einzelflächen handeln kann und den grundsätzlichen Ausführungen in der Maßnahmenplanung. Für einen Erhalt der lokalen Biodiversität wird die bloße Errichtung von einer Fläche oder mehreren Flächen des Biototyps „Artenreiche Ackerbrache“ aber nicht als zielführend betrachtet. Die Bedeutung des Lebensraumtyps 6510 Flachland-

Mähwiese ist aufgrund seines schlechten Erhaltungszustandes und der Seltenheit im Umfeld des Projektgebietes in die Maßnahmenplanung mit aufzunehmen. Ein Anteil von mindestens 10 % der Maßnahmenfläche ist als Wiesenlebensraum mit Zielbestand LRT 6510 Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Für die Entwicklung ist lokales Saatgut aus entsprechenden Wiesen im Umfeld, über Saatgutgewinnung oder direkte Mähgutübertragung zu verwenden. Die Kompensationsflächen müssen im Umkreis von maximal 5 km zu den geplanten WEA-Standorten liegen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahme ist, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen.

Gehölze im Offenland:

Maßnahme VEG2: Baum-/Strauchhecke. Diese Maßnahme bedingt eine Kompensation im Verhältnis 1:1, also ein Flächenausmaß von 1.752 m². Der Maßnahmenbeschreibung im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) wird grundsätzlich zugestimmt. Seitens des nichtamtlichen Sachverständigen wird als wirksam und wesentlich empfunden, diese Maßnahme in Bezug auf ihre Lage mit den oben beschriebenen Maßnahmenflächen im Grünland in Verbindung zu sehen, da auf diese Weise Biotopkomplexe entstehen, die verschiedene hochwertige Arten aus diversen Organismengruppen (Insekten, Kriechtiere, Vögel der Kulturlandschaft) unterstützen, die auch im Zuge des geplanten Vorhabens direkt betroffen sind (Heidelerche, Neuntöter). Neben der Pflanzung der beiden in der Maßnahmenbeschreibung angeführten Arten Warzen-Spindelstrauch und Grau-Andorn müssen die Hecken samt Saum ein diverses Spektrum an standorttypischen Gehölzen mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten, darunter auch zahlreiche Dornsträucher, aufweisen.

Maßnahme VEG3: Natürlicher Gehölzaufwuchs. Der projektgemäßen Umsetzung dieser Maßnahme wird zugestimmt.

Die Kompensationsflächen für beide Maßnahmen müssen im Umkreis von maximal 5 km zu den geplanten WEA-Standorten liegen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen sind, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen.

Eichenmischwald

Maßnahme VEG4: Eichenmischwald. Der bedeutendste Eingriff in Bezug auf Lebensräume erfolgt durch den temporären bzw. dauerhaften Verlust von Laubwäldern unterschiedlicher Naturnähe, die weitestgehend dem prioritären FFH-LRT 91G0* zugeordnet werden. Einer Außer-Nutzung-Stellung der betroffenen Fläche im Verhältnis 1:3 wird jedenfalls zugestimmt, ebenso die zumindest teilweise Verknüpfung mit Quartierbäumen für die Fledermausfauna (siehe nächste Kapitel). In die Berechnung der Außer-Nutzung-Stellung wurden allerdings nur die einer dauerhaften Rodung unterliegenden Bestände des LRT 91G0* mit mäßiger, hoher und sehr hoher Sensibilität einbezogen (4.522 m² gemäß Tabelle VE5 in TB BIOME 2025), was eine Maßnahmenfläche von rund 1,4 ha bedingt. Aber auch die temporären Fällungen bzw. Rodungen führen zu einer ökologischen Wertminderung des Bestandes für mehrere Jahrzehnte. Zudem widersprechen sich die Werte in den Tabellen VE4 und VE5 in TB BIOME 2025 dergestalt, dass in Tabelle 4 die aufsummierten Werte eine betroffenen Fläche des LRT 91G0* mit mäßiger, hoher und sehr hoher Sensibilität von 8.659 m² ergeben, also nahezu das doppelte, im Vergleich zu Tabelle 5. Um zumindest eine Kompensation für die dauerhaft betroffenen Flächen zu gewährleisten, ist die Außer-Nutzung-Stellung einer Gesamtfläche von 2,6 ha durchzuführen.

Die Umsetzung der Maßnahme muss dabei in einem Umkreis von 5 km um die geplanten WEA-Standorte, aber in mindestens 500 m Distanz zu bestehenden oder in Planung befindlichen WEA-Standorten erfolgen. Wesentlich ist dabei, dass es sich bei den Maßnahmenfläche um bereits hochwertige Flächen handelt, deren Bestand auf diese Weise für die Dauer der Maßnahme gesichert werden kann. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, aktuellem Zustand und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Rekultivierung und Wiederaufforstung

Auch gering sensible Waldbestände stellen potenzielle Lebensräume für Vögel, Säugetiere, Kriechtiere oder andere Organismengruppen dar und eine Kompensation wird unter diesem Aspekt als erforderlich betrachtet. In Bezug auf die weiteren, bei Umsetzung des Vorhaben nötigen Rodungen sind im Fachbeitrag Forstwirtschaft (ASIMUS 2025b) Ersatzaufforstungen von dauerhaften Rodungsflächen (19.860 m²) im Verhältnis 1:3 vorgesehen. Die befristeten Rodungen und Fällungen (28.984 m² bzw. 7.226 m² gemäß ASIMUS 2025b) sind flächengleich wieder zu rekultivieren und aufzuforsten.

Rekultivierungen und Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baumarten ggf. samt Strauchsaum im vom Forstsachverständigen vorgegebenen Raum und in Richtung der Etablierung des LRT 91G0* durchzuführen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Ersatzaufforstungsflächen, ihrem aktuellen Zustand und einem Monitoringkonzept ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Ersatzaufforstungen sind, nach Zustimmung der Behörde, zumindest in Teilbereichen vor, jedenfalls spätestens während der Bauphase durchzuführen. Die Einbringung und Etablierung von invasiven Neopyhten wie Götterbaum und Robinie in der Baum- und Strauchschicht ist nachhaltig zu verhindern.

Rekultivierungen und Aufforstungsflächen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten zu gestalten. Vorwiegend in diesen Saumbereichen, aber auch vereinzelt in zentralen Anteilen der Maßnahmenflächen zu VEG2, 3 und 4 sowie der Rekultivierungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind zur möglichst raschen Verbesserung der Strukturvielfalt und damit Nutzungsmöglichkeit für diverse darauf angewiesene Organismengruppen pro 1.000 m² Fläche je zwei der Totholzstrukturelemente anzulegen. Für die Maßnahme VEG2 sind zusätzlich drei Lesesteinmauern mit Sandlinse zu errichten. Der Aufbau muss gemäß den Vorschlägen in EDGAR *et al.* (2010) sowie den Merkblättern der infofauna karch ([Aktionspläne und Praxismerkblätter | info fauna](#)) erfolgen, der grobe Aufbau ist unten stehend skizziert.

- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
- **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine

Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.

- **Lesesteinhaufen.** Dazu wird jeweils auf einer Fläche von 1 × 2,5 m ein lücken- und fugenreicher Steinriegel aus regionalem, heterogen gekörntem Gestein hergestellt (mindestens 80 % der Steine mit Ø 20 cm bis 40 cm, der Rest auch größer oder kleiner). Zusätzlich werden 3 Stück Rundholz Ø 20 cm, Länge 0,5 m eingebaut. Der Steinriegel wird nach Möglichkeit in eine bis 80 cm tiefe Mulde über 10 cm Kiessand 0/32 eingebaut.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
- a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?
 - b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
 - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

Befund:

Die Errichtung der fünf geplanten WEA erfolgt in einem vor allem jagdwirtschaftlich (Wildgatter) genutzten Eichen-Mischwald unterschiedlicher Ausprägung (WEA EBT 01 und 02), bzw. in einer offenen, mäßig strukturierten, leicht terrassierten und agrarisch genutzten Landschaft (WEA EBT 03, 04 und 05). Die dauerhaft beanspruchten Flächen beinhalten

die Anlage der WEA, Zufahrtswege und Kranstellflächen. Mit Ausnahme der von den eigentlichen WEA eingenommenen Flächen kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Oberflächenform. Durch die zusätzlichen Waldschneisen im Bereich der WEA EBT 01 und 02 ist eine kleinflächig Veränderung des Kleinklimas zu erwarten.

Gemäß Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) wurden im Untersuchungsraum insgesamt drei nach NÖ-Artenschutzverordnung geschützte, pflückgefährdete **Pflanzenarten** nachgewiesen, deren Wuchsorte nicht in Eingriffsbereichen liegen, Es handelt sich um die Arten Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Zwerg-Mandel (*Prunus tenella*). Frühlings-Adonis (VU-Vulnerable) und Zwerg-Mandel (EN-Endangered) sind auch in Gefährdungskategorien nach der aktuellen nationalen Roter Liste (SCHRATT-EHRENDORFER *et al.* 2022) in Österreich und/oder im Pannonikum eingestuft. Mit Sommer-Adonisröschen (*Adonis aestivalis*, VU-Vulnerable), Kopf-Zwerggeißklee (*Chamaecytisus supinus*, VU-Vulnerable im Pannonikum), Warzen-Spindelstrauch (*Euonymus verrucosa*, VU-Vulnerable), Färber-Ginster (*Genista tinctoria*, VU-Vulnerable im Pannonikum), Grau-Andorn (*Marrubium peregrinum*, VU-Vulnerable) und Groß-Ehrenpreis (*Veronica teucrium*) wurden sechs weitere in Gefährdungskategorien gelistete Pflanzenarten nachgewiesen, von denen gemäß TB BIOME (2025) Wuchsorte des Sommer-Adonisröschens in der Bauphase (WEA EBT 03) und von Warzen-Spindelstrauch (Zuwegung WEA EBT 01 und 02) sowie Grau-Andorn (WEA EBT 05) in der Betriebsphase betroffen sind. Für diese drei Arten ergeben sich laut TB BIOME (2025) erhebliche Eingriffe durch das geplante Vorhaben.

Als Maßnahmen zugunsten der erheblich betroffenen gefährdeten Pflanzenarten ist eine Einbringung von Saatgut des Sommer-Adonisröschens in die „Artenreiche Ackerbrache“ (Maßnahme VEG1) vorgesehen. Für die beiden anderen gefährdeten Arten mit erheblichen Eingriffen ist projektimmanent eine Pflanzung in Flächen der Maßnahme VEG2 vorgesehen.

Auswirkungen auf die Klasse der **Insekten** wurden im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) auf Basis von Erhebungen der Tagfalter und Heuschrecken erhoben. In den untersuchten Flächen wurden je 21 Tagfalter- und Heuschreckenarten nachgewiesen. Die Nachweise aus beiden Gruppen umfassen im Wesentlichen Ubiquisten bzw. wärme-liebende Arten des Ostens.

Aus der Gruppe der Heuschrecken wurde mit der Italienischen Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) eine Art nachgewiesen, die sowohl gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützt, als auch gemäß Roter Liste (BERG *et al.* 2005) in einer Gefährdungskategorie (VU-Vulnerable) eingestuft ist. Diese Art wird als mäßig sensibel eingestuft.

Innerhalb der Gruppe der Tagfalter ist ebenfalls nur eine Art als naturschutzfachlich hochwertig in Bezug auf Schutzstatus und Gefährdung besonders relevant zu bezeichnen. Es handelt sich dabei um den Karst-Weißling (*Pieris mannii*), der, in der nationalen Roten Liste (HÖTTINGER & PENNERSTOFER 2005) als EN-Endangered eingestuft und gemäß der NÖ Artenschutzverordnung geschützt ist. Die Sensibilität der Art ist im Fachbeitrag mit „hoch“ angegeben. Allerdings ist anzumerken, dass diese Art in den vergangenen 20 Jahren als „Klimagewinner“ große Arealzuwächse in Österreich erfahren hat, wie auch etwa in GROS (2023) zu lesen ist.

Die Datenbankauswertung erbrachte als weitere geschützte Schmetterlingsart (Anhang II FFH-Richtlinie) im Untersuchungsraum die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Der Nachweis stammt aus dem Jahr 1985. Der Fundort liegt südlich der Projektflächen. Im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) wurde für die nachgewiesenen Arten aus dem Schutzgut Insekten durchwegs eine geringe Eingriffserheblichkeit und, unter Berücksichtigung der für die betroffenen Lebensräume vorgesehenen Maßnahmen, unerhebliche Eingriffe attestiert.

Im Rahmen von fünf Erhebungsterminen, davon drei außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Arten und jeweils nur tagsüber erfolgten lediglich Nachweise von drei Arten aus der Gruppe der **Lurche**. Im Detail wurde am einzigen als Laichplatz geeigneten Gewässer, einer Wildtränke/Suhle an der Reintalwiese, ein Reproduktionsnachweis der Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie Einzelindividuen von Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wasserfrosch (*Pelophylax* sp.) dokumentiert. Alle drei Arten sind gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützt. Der Springfrosch ist darüber hinaus eine Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-RL mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (ungünstig-unzureichend) gemäß Artikel 17-Bericht an die EU-Kommission. Die in der nationalen Roten Liste (GOLLMANN 2007) als VU-Vulnerable eingestufte Wechselkröte (*Bufo viridis*) wird im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als potenziell vorkommend bezeichnet. Fundorte im Untersuchungsraum sind in den einschlägigen Datenbanken nicht verzeichnet und auf Basis der vorliegenden Habitate aus fachlicher Sicht unwahrscheinlich.

Die Sensibilität wurde für die vorkommenden Lurche als „gering“, für als potenziell vorkommende Wechselkröte als „mäßig“ eingestuft. Die wesentlichen Eingriffe durch das geplante Vorhaben in Bezug auf Lebensräume und Lebensraumzusammenhänge beziehen sich auf die Lebensraummanipulationen und -verluste in der Bauphase. Die Risikoanalyse erbrachte keine erheblichen Eingriffe für die Gruppe der Lurche.

Aus der Gruppe der **Kriechtiere** wurden einige Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dokumentiert, einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Darunter befinden sich auch Fundorte im strukturierten und terrassierten Offenland im Bereich von WEA-Standorten (WEA EBT 04 und 05). Ein Vorkommen von drei weiteren Arten (Westliche Blindschleiche, Ringelnatter und Schlingnatter) wird im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als möglich betrachtet. Vorkommen der Westlichen Blindschleiche und der Schlingnatter, einer weiteren Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit ungünstigen Erhaltungszustand, werden auch vom nichtamtlichen Sachverständigen als wahrscheinlich betrachtet. Eine Nutzung von Künstlichen Verstecken als geeignete Methode zum Nachweis dieser beiden sehr kryptisch lebenden Arten (vgl. HACHTEL *et al.* 2009) wurde in den Erhebungen wohl nicht erwogen. Die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende Schlingnatter wurde aufgrund ihrer Listung als VU-Vulnerable in der nationalen Roten Liste (GOLLMANN 2007) als „mäßig sensibel“ eingestuft. Alle weiteren Arten als „gering sensibel“. Die Auswirkungsanalyse erbrachte für die Schlingnatter eine geringe Eingriffserheblichkeit. Für alle anderen Kriechtierarten wird keine Eingriffserheblichkeit attestiert, obwohl die Zauneidechse an zumindest zwei Fundorten auf oder im direkten Umfeld einer Eingriffsfläche nachgewiesen werden konnte und bei Projektumsetzung kleinräumige Lebensraumverluste für die Kriechtierfauna vor allem in Waldrandbereichen und in den Grenzlinienbiotopen im agrarisch genutzten Umfeld der WEA-Standorte EBT 03, 04 und 05 stattfinden werden. Trotz der attestierten geringen Eingriffserheblichkeit ist projektimmanent die Maßnahme **AR1 Totholz/Reisighaufen** zugunsten der Kriechtiere vorgesehen.

In Bezug auf die Arten der Klasse der **Säugetiere** (ohne Fledermäuse) erfolgten laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2025) an zwei Erhebungstagen im Oktober 2024 Untersuchungen zum Lebensraumpotenzial. Der Befund enthält mögliche Vorkommen von 25 nicht flugfähigen Säugetierarten ohne Verbreitungskarten und Aufschlüsselung von tatsächlichen Nachweisen oder potenziellen Vorkommen. Es wird nicht direkt angesprochen, doch handelt es sich allen Anschein nach um ein Worst-Case-Szenario. Als naturschutzfachlich besonders bedeutend aufgrund von Gefährdung laut Roter Liste (SPITZENBERGER 2005) bzw. Listung in der NÖ Artenschutzverordnung werden

folgende Arten geltend gemacht: Baumschläfer (*Dryomys nitedula*, Anhang IV FFH-Richtlinie), Europäisches Ziesel (*Spermophilus citellus*; Anhang II und IV FFH-Richtlinie und EN-Endangered), Feldhamster (*Cricetus cricetus*; Anhang IV FFH-Richtlinie und VU-Vulnerable) sowie Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*; Anhang IV-FFH-Richtlinie). Die vier genannten Arten weisen einen ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs auf. Die Sensibilität wird für das Europäische Ziesel mit „sehr hoch“, für Baumschläfer und Hamster als „hoch“ eingestuft, während die Haselmaus aufgrund ihrer geringen Gefährdungseinstufung als „gering sensibel“ gelistet wird. Als Eingriffserheblichkeit wird für die beiden Offenlandarten Feldhamster und Europäischer Ziesel „hoch“ angenommen, während der Baumschläfer mit „geringer“ und die Haselmaus mit „keiner“ Eingriffserheblichkeit bewertet werden. Alle weiteren Arten werden auch mit maximal „geringer“ Eingriffserheblichkeit bewertet.

Aufgrund der hohen Eingriffserheblichkeit sind für Feldhamster und Europäischem Ziesel zwei projektimmanente Maßnahmen vorgesehen, nämlich **S1 Erhebung und Umsiedlung** sowie **S2 Monitoring**. Diese Maßnahmen beinhalten auch die Neuschaffung von in Anspruch genommenen Lebensräumen und es wird eine ausreichend hohe Maßnahmenwirksamkeit zugebilligt, um eine umweltverträgliche Durchführung des Vorhabens für die Schutzgüter zu gewährleisten.

Die Klasse der **Vögel** ist neben der Ordnung der Fledermäuse in Bezug auf die Planung von WEA typischerweise am besten und intensivsten untersucht. Dies trifft auch auf das gegenständliche Verfahren zu. Die Erhebungen wurden nach Stand der Technik (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) und über drei Jahre, von 2023 bis 2025, durchgeführt - Spezialerhebungen zu schwierig nachzuweisenden Arten inklusive.

Das Projektgebiet ist gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025a) als ein sensibles bis hoch sensibles Gebiet hinsichtlich Windkraft und Avifauna ausgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet zeigt sich auf Basis der vorliegenden Erhebungen in TB BIOME (2025) insgesamt ein pannonisch geprägtes Artenspektrum der offenen Kulturlandschaft und der Laubwälder. Insgesamt wurden 91 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, davon 69 Brutvogelarten.

Alle vorkommenden Arten werden durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Folgende acht festgestellten Brutvogelarten sind dabei in Anhang I dieser Richtlinie gelistet: Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzspecht

(*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

Bezüglich Gefährdung in der nationalen Roten Liste (DVORAK *et al.* 2017) sind die drei als VU-Vulnerable eingestuften Brutvogelarten Rotmilan, Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wendehehl (*Jynx torquilla*) sowie die als EN-Endangered eingestufte Grauammer (*Emberiza calandra*) für das gegenständliche Vorhaben besonders relevant.

Neben dem Brutvögeln Rotmilan, Wespenbussard und Uhu wurden noch folgende neun weitere windkraftrelevanten Arten gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste, Rastvögel, Wintergäste bzw. als Durchzügler/überfliegend nachgewiesen: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Raubwürger (*Lanius excubitor*). Der Brutstatus des Schwarzstorches ist unsicher. Er wird als Nahrungsgast geführt, die Spezialkartierungen lassen ein Revier im Nordwesten des Untersuchungsraumes aber als wahrscheinlich erscheinen, auch wenn kein aktueller Horst gefunden werden konnte.

Brutplätze von prioritären windkraftrelevanten Arten sind im Prüfraum von Rotmilan, Uhu und Wespenbussard bekannt. Der Rotmilan zeigte die mit Abstand höchste Nutzungsintensität der windkraftrelevanten Arten. Der in den Jahren 2024 und 2025 genutzte Horst liegt dabei in einem Abstand von rund 800 m zum nächstgelegenen WEA-Standort EBT 01, im Bereich des „Helmkreuzes“. Ein Bodenbrutplatz des als kollisionsgefährdet eingestuften Uhu (*Bubo bubo*) liegt in einer Distanz von rund 500 m zum WEA-Standort EBT 01. Ein Brutnachweis des Wespenbussards wurde in einer Distanz von 900 m um WEA-Standort EBT 01, östlich der „Erikahütte“ dokumentiert. Vor allem der Rotmilan, aber auch die beiden anderen Arten gelten als kollisionsgefährdet. Aus dem Umfeld der Offenlandstandorte EBT 03, 04 und 05 sind Reviere bzw. Brutplätze von Bienenfresser (*Merops apiaster*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) bekannt. Im Zuge der Begehung des nichtamtlichen Sachverständigen im Mai 2026 wurde dort auch ein Revier der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Sperbergrasmücke (*Currucan nisoria*) dokumentiert.

Alle weiteren windkraftrelevanten Arten wurde nur sehr sporadisch mit geringer Nutzungsintensität im Untersuchungsraum verzeichnet.

Unter den windkraftrelevanten Arten und weiteren wertbestimmenden Brutvogelarten wird die Eingriffserheblichkeit in der Bauphase für Heidelerche und Wiedehopf als „mittel“

eingestuft, da Eingriffe im Bereich der aktuellen Reviere im strukturierten agrarisch genutzten Flächen stattfinden. Alle anderen Arten unterliegen einer Einstufung mit dem Wert „gering“ oder „keine“. In der Betriebsphase wird für Heidelerche, Rotmilan und Schwarzstorch von einer „hohen“ Eingriffserheblichkeit ausgegangen. Alle anderen Arten unterliegen einer Einstufung mit dem Wert „gering“ oder „keine“.

Zusammenfassend wird im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) festgestellt, dass einige geschützte und windkraftrelevante Brutvogelarten eine erhöhte Raumnutzung im gegenständlichen Projektgebiet zeigen. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Spezialerhebungen sind aufgrund der Raumnutzung durch die Brutvogelarten Rotmilan und Schwarzstorch im Zuge des Vorhabens Maßnahmen erforderlich. Bis auf den Rotmilan (Horstdistanz 800m) werden die Abstandsempfehlungen von BirdLife für die Horste prioritärer Brutvogelarten zu den nächstgelegenen WEA (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **VÖ1 Ausgleichsflächen, VÖ3 Artenreiche Ackerbrachen, VÖ4 Heckenstreifen, VÖ5 Verlegung Brutwand und VÖ6 Nistboxen** wird laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) in Bezug auf die Auswirkungen auf Lebensräume eine umweltverträgliche Durchführung für das Schutzgut Avifauna erreicht.

Der Berichtsteil zur Ordnung der **Fledertiere** schließlich wurde auf Basis eines Befundes erstellt, der auf mehrere Erhebungsmethoden nach Stand der Technik gründet. Es wurden Erhebungen am Boden mit Detektoren, stationären Batcordern (teils Daten aus 2011) sowie Netzfängen an drei Standorten (2024) durchgeführt. Ebenso erfolgte eine Dauererfassung der Aktivität in Rotorhöhe aus der Gondel von zwei Bestandsanlagen in den Jahren 2023 (Prottes-Ollersdorf) bzw. 2024 (Prottes II). Abschließend wurden im Herbst 2024 die betroffenen bzw. umgebenden Gehölzbestände auf potenzielle Quartiere abgesehen.

Die Planungsstandorte befinden sich teils im quartierreichen Wald, teils in der offenen Kulturlandschaft, die der Fledermäuse vorrangig als Nahrungshabitat dient.

Der Gesamtbefund enthält Nachweise von einer gesicherten Anzahl von 18 heimischen Fledermausarten, in denen drei Artenpaare enthalten sind. Alle nachgewiesenen Arten sind von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV und teils auch Anhang II der FFH-Richtlinie. In Bezug auf die nationale Rote Liste (SPITZENBERGER 2005), sind folgende Arten besonders relevant: Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*, EN-Endangered), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, VU-Vulnerable), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*,

VU-Vulnerable), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, VU-Vulnerable), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*, VU-Vulnerable), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*, VU-Vulnerable), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*, VU-Vulnerable), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, VU-Vulnerable) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, VU-Vulnerable). Die Arten Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus Graues Langohr und Mopsfledermaus werden als „hoch sensibel“ eingestuft, acht weitere Arten als „mäßig sensibel“.

Die Ergebnisse der Batcorder-Aufzeichnungen am Boden 2011 und 2024 sowie der Detektorerhebungen bezeugen eine hohe Wertigkeit der im Untersuchungsraum befindlichen Eichen-Mischwälder. An den drei Netzfangstandorten konnten insgesamt 55 Individuen von elf Arten gefangen werden, ein vergleichsweise hoher Wert. Hervorzuheben sind hier insbesondere die laktierenden und post-laktierenden Weibchen der Arten *P. pygmaeus*, *M. nattereri*, *N. leisleri*, *E. serotinus* und *M. alcathoe* sowie die juvenilen Tiere der Arten *E. serotinus*, *M. bechsteinii*, *B. barbastellus*, *N. leisleri*, *M. myotis* und *M. mystacinus*, da diese Funde auf Wochenstuben in unmittelbarer Nähe hindeuten.

Im Zuge der Gondelmessungen wurden hauptsächlich Nyctaloide Fledermäuse nachgewiesen. Vor allem im zweiten Jahr wurde im Grunde während der gesamten Aktivitätszeit der Fledermäuse intensive Aktivität ermittelt. Die Standorte in der Kulturlandschaft sind offensichtlich gut genutzte Nahrungsflächen.

Im Zuge der Quartierbaumkontrollen konnten 70 Bäume auf den Rodungsflächen festgestellt werden die als potenzielle Fledermausquartiere genutzt werden können. 34 Bäume wiesen Spalten-, 7 Baumhöhlen-, sowie 29 weitere Bäume sowohl Spalten- als auch Höhlenstrukturen auf. Weiters konnten im Zuge der Quartierbaumkontrollen weitere 39 potentielle Quartierbäume im 200 m Radius festgestellt werden.

Die Eingriffe (z.B. Lebensraumverlust, Störung durch Lärm, Licht) führen zu einer hohen Eingriffsintensität für die vier hoch sensiblen Arten. Sieben weitere Arten werden mit einer mittleren Eingriffsintensität eingestuft. Für die Betriebsphase gilt eine ähnliche Einstufung, hier sind aber acht Arten mit einer mittleren Eingriffsintensität gelistet.

Um während der Bau- und Betriebsphase eine umweltverträgliche Umsetzung zu gewährleisten, sind in Bezug auf die Funktionalität der Lebensräume folgende Maßnahmen projektimmanent vorgesehen: **F1 Ökologische Bauaufsicht im Rahmen der Rodungen** und **F2 Außer-Nutzung-Stellung von Altbäumen**. Die Maßnahmenwirksamkeit wird für die Arten mit mittlerer und hoher Eingriffsintensität durchwegs als „hoch“ eingestuft,

woraus sich gemäß TB BIOME (2025) eine maximal geringe Resterheblichkeit in der Bauphase ergibt.

Gutachten:

Im Folgenden werden die geplanten Eingriffe im Kontext der Auswirkungen auf Lebensräume der vorkommenden floristischen und faunistischen Schutzgüter betrachtet.

Pflanzenarten

Durch das gegenständliche Vorhaben sind laut Fachbeitrag von TB BIOME (2025) keine Lebensräume geschützter Arten betroffen. Die Wuchsorte der drei nachgewiesenen Arten mit Schutzstatus befinden sich außerhalb der Eingriffsflächen. Dies wird plausibel dargestellt.

Im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Wuchsorte der gefährdeten Pflanzenarten Sommer-Adonisröschen (WEA EBT 03), Warzen-Spindelstrauch (Zuweisung WEA EBT 01 und 02) sowie Grau-Andorn (WEA EBT 05) betroffen. Für diese drei Arten ergeben sich laut TB BIOME (2025) erhebliche Eingriffe durch das geplante Vorhaben. Allerdings wird die Inanspruchnahme der Wuchsorte des Sommer-Adonisröschens der Bauphase, die der beiden anderen Arten der Betriebsphase zugeordnet. Dies ist insofern hergeleitet, da die betroffenen Wuchsorte von Warzen-Spindelstrauch und Grau-Andorn dauerhaft durch das Vorhaben in Anspruch genommene Lebensräume sind. Der Eingriff erfolgt aber bereits in der Bauphase und muss ihr aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen daher auch zugeordnet werden.

Der Einbeziehung dieser drei durch das geplante Vorhaben betroffenen gefährdeten Pflanzenarten in die Maßnahmenplanung aus dem Kapitel Vegetation/Biotope wird seitens des nichtamtlichen Sachverständigen als logische Vorgehensweise zugestimmt. Für die Einbringung von Saatgut des Sommer-Adonisröschens in die Maßnahmenflächen mit dem Biotoptyp „Artenreiche Ackerbrache“ (Maßnahme VE 1) ist lokales Saatgut, im Idealfall aus dem Bereich mit betroffenen Flächen, zu gewinnen und zu verwenden, um die genetische Identität und Vielfalt zu erhalten und eine perfekte Anpassung an die lokalen Verhältnisse zu gewährleisten.

Ähnliches gilt für die Arten Grau-Andorn und Warzen-Spindelstrauch, wobei bei letzterem auch ein „Auf Stock Setzen“ und eine darauffolgende Transplantation aus den betroffenen Beständen in die Maßnahmenflächen (VE 2) zu prüfen ist.

Die projektimmanente vorgesehenen Maßnahmen können insgesamt in Bezug auf die Lebensräume für geschützte und gefährdete Pflanzenarten als ausreichend und wirksam betrachtet werden.

Grundsätzlich ist, wo immer möglich, einem Ausweichen von Wuchsorten geschützter Pflanzen einer Beanspruchung und Rekultivierung vorzuziehen.

Die Erhebungen und die Befunderstellung für die Gruppe der **Insekten** erfolgte für Tagfalter und Heuschrecken mit ausreichender Genauigkeit. Eine Erhebung von weiteren geschützten Arten wurde nicht erwogen. Geschützte Käferarten wie Hirschkäfer oder diverse Bockkäfer wären vor allem in den Eingriffsflächen der WEA EBT 01 und 02 eine durchaus wesentliche Gruppe, die in der Wirkungsanalyse mitbetrachtet werden muss. Die Artenzahl ist, insbesondere für die Tagfalter, niedrig. Die angetroffenen Arten beider Insektengruppen sind im Wesentlichen häufig und weit verbreitet und kommen in erster Linie im Offenland der geplanten WEA EBT 03, 04 und 05 vor. Arten von gemeinschaftlichem Interesse in der EU gemäß FFH-Richtlinie fehlen. Diese Tatsache ist auch auf Basis der beiden Ortsbegehungen durch den nichtamtlichen Sachverständigen plausibel. Die mäßige Strukturvielfalt und die intensive Nutzung der Lebensräume in weiten Teilen des Eingriffsgebietes im Offenland erklären diesen Befund in ausreichendem Maße. Artenreiche Wiesenlebensräume fehlen weitestgehend. Waldsäume oder lichte Wälder liegen im Wesentlichen außerhalb der Eingriffsflächen. Die im Fachbeitrag geringen Eingriffserheblichkeiten werden geteilt.

Die hohe Anzahl von potenziellen Habitatbäumen, die bei der Quartiersuche im Teilkapitel Fledermäuse dokumentiert ist, zeigt auch das durchaus relevante Vorkommen von stehendem Tot- und Altholz im Eingriffsbereich für die WEA 01 und 02 und den damit verbundenen Verlust von Habitaten unter anderem für xylobionte Käferarten. Dies konnte auch im Zuge der Ortsaugenscheine bestätigt werden.

Für das Schutzgut Insekten können die projektimmanent für betroffene sensible Lebensräume ausgewiesenen Maßnahmen eine ausreichende Kompensation bieten.

Die Gruppe der **Lurche** wurde zwar nicht vollständig nach Stand der Technik erhoben. Auf Basis des Befundes und des Ortsaugenscheines sind durch das gegenständliche Vorhaben aber mit Sicherheit keine potenziellen oder nachweislichen Laichgewässer und wohl auch keine Wanderkorridore betroffen. Beim einzigen dokumentierte Laichgewässer in diesem generell sehr trockenen Lebensraumkomplex handelt es sich um einen kleinflächi-

gen künstlich errichteten, jagdlich genutzten Wasserkörper. Die im Wald befindlichen WEA EBT 01 und 02 sowie deren Zuwegungen liegen in einem teils hochwertigen Waldbestand in Bezug auf die Gehölze. Die intensive jagdliche Bewirtschaftung (Jagdgatter), vor allem das Schwarzwild, führen zu einer in weiten Teilen kaum vorhandenen Krautschicht und einem sehr hohen Prädationsdruck. Signifikante Bestände von Lurchen sind in diesem Umfeld nicht zu erwarten. Ebenso wenig im agrarisch geprägten Umfeld der WEA-Standorte EBT 03, 04 und 05, sodass hier eine sehr geringe Besiedlungswahrscheinlichkeit durch Arten des Agrarlandes wie Wechselkröte und Erdkröte wahrscheinlich ist. Gewässerquerungen im Rahmen der Kabelverlegung werden durch Spülbohrungen durchgeführt. Es bestehen also keine relevanten Auswirkungen auf Lebensräume der Klasse der Lurche bzw. eine Einschränkung von deren Wanderbeziehungen in der Landschaft.

Die dem Kapitel zur Herpetofauna im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) zugrunde liegenden Erhebungen zu **Kriechtieren** erbrachten Funde von einer Art, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Die Erhebungen zu Vorkommen dieser Tiergruppe erfolgten nicht vollständig nach Stand der Technik, da nur zwei Termine in der Hauptaktivitätszeit von Schlangen, Eidechsen und Schleichen durchgeführt wurden und auch keine KV (Künstlichen Verstecke) zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit zur Verwendung kamen (vgl. HACHTEL *et al.* 2009). In vergleichbaren Lebensräumen können in dieser Region des Weinviertels zumeist wenigstens die Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nachgewiesen werden. Diese beiden Arten sowie die Ringelnatter wurden im Fachbeitrag auch als potenziell vorkommend betrachtet. Eine aktuelle Begehung des nichtamtlichen Sachverständigen nördlich von Matzen (Distanz zum gegenständlichen Projektgebiet rund 5 km) erbrachte den Nachweis einer subadulten Schlingnatter (Totfund) auf einer Forststraße, die den Randbereichen des Eingriffsgebietes ähnelt. Ein Vorkommen in von der Zuwegung tangierten Waldrandbereichen und entlang von Heckenstrukturen der WEA EBT 03, 04 und 05 ist wahrscheinlich. Die zentralen Eichen-Hainbuchenbestände weisen, wie oben beschrieben, aufgrund der starken jagdlichen Nutzung kaum Eignung für die Art auf. Adäquate Lebensräume für die Zauneidechse finden sich vor allem entlang der Reintalwiese außerhalb des Wildgatters sowie an Wald- und Weinbergrändern bzw. Böschungen im Ostteil des Untersuchungsgebietes. In letzteren Bereichen wurden auch Funde der Art dokumentiert. Lebensräume mit aktuellen Sichtungen werden zum Teil in der Bauphase in Anspruch genommen. Die für ein Vor-

kommen der Zauneidechse, stellvertretend auch für andere Arten der Kriechtierfauna, benötigten Habitatrequisiten sind vor allem in den Eingriffsbereichen für die WEA EBT 04 und 05 im ausreichenden Ausmaß vorhanden. BLANKE (2010) schreibt hierzu für die Zauneidechse: *„Die bevorzugten Lebensräume der Pionierart Zauneidechse sind regional verschieden, zeigen aber folgende Gemeinsamkeiten. Die mitteleuropäischen Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die typischen Habitate sind meist Grenzbereiche zwischen Wäldern und Offenland. In der Regel handelt es sich um halb offene, süd- bis südwestexponierte, extensiv oder nicht genutzte Ruderalstrukturen und Trockenstandorte. Die Zauneidechse ist in Mitteleuropa heute eine Charakterart der extensiv genutzten menschlichen Kulturlandschaft und daher durch den Verlust der kleinräumigen Lebensraumstrukturen bedroht. Eine wichtige Rolle für das Vorkommen von Zauneidechsen spielen ausreichende Sonn- und Versteckplätze an vegetationsarmen Stellen, wie etwa Steine, Totholzhaufen, Holzstapel oder Steinmauern. Dazu benötigt die Zauneidechse lockere, grabfähige Böden zur Eiablage.“*

Der Aussage im Fachbeitrag, dass der Lebensraumverlust für die Zauneidechse (und potenziell und in denselben Lebensräumen vorkommenden weiteren Kriechtierarten) marginal ist, muss widersprochen werden. Zauneidechsen besiedeln in der Regel sehr kleine Lebensräume. Eine Fläche von 100 bis 500 m² ist üblich, oft sind die individuellen Aktionsräume auch kleiner (BLANKE 2010). Die geplanten Eingriffsflächen in nachweislichen Vorkommensflächen der Zauneidechse können also Lebensraum einer Teilpopulation sein.

Als Maßnahme für die Zauneidechse ist **AR 1 Totholz-/Reisighaufen** vorgesehen. Es handelt sich um die einmalige Anlage von einer nicht genannten Anzahl an Strukturelementen im Zuge der Rekultivierung an allen fünf WEA-Standorten.

Aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen ist eine Umsetzung dieser Maßnahme im Bereich der abgegrenzten Potenzialflächen der WEA EBT 01 und 02 nicht wirksam, solange die aktuelle intensive jagdliche Nutzung besteht, da eine Besiedlung aufgrund des Prädationsdruckes unwahrscheinlich und die Devastierung der Strukturen vor allem durch das Schwarzwild erwartbar ist.

Maßnahmen zur Lebensraumkompensation bzw. -verbesserung für die lokal vorkommenden Kriechtierarten sind einerseits im Rahmen der Maßnahmen VEG 1, 2 und 3 einzuplanen. Andererseits können Lebensraumstrukturen auch im Zuge der Errichtung der Ersatzaufforstungen (v.a. im Waldsaum), und (wie vorgesehen) der Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen der WEA EBT 03, 04 und 05 sowie am Rand der

dortigen Kranstellflächen errichtet werden, um diese Bereiche im Sinne der Kriechtierfauna, aber auch vieler anderer Tierarten aufzuwerten. Hierfür sind ortstypische Strukturelemente nach Stand der Technik zu errichten. Das bedeutet eine ausgeglichene Zahl von Ast- und Totholzhaufen mit vorgelagerten Sandlinsen (vgl. EDGAR *et al.* 2010). Teile dieser Strukturelemente sind als CEF-Maßnahme zu errichten. Die Details zur Gestaltung finden sich auf den Seiten 28 und 29.

Für die Gruppe der nicht flugfähigen **Säugetiere** wurden 25 Arten als potenziell vorkommend bezeichnet. Der Befund begründet sich grundsätzlich auf eine Potenzialanalyse auf Basis der Biotopkartierung. Die Lebensräume im Bereich der WEA EBT 01 und 02 liegen in Laubwäldern unterschiedlicher Qualität in einem Jagdgatter. Als naturschutzfachlich hochwertigste Art in diesem Bereich wird bei TB BIOME (2025) der Baumschläfer (Anhang IV FFH-Richtlinie) genannt. Vorkommen des Baumschläfers sind in der kontinentalen biogeographischen Region in Niederösterreich aktuell gemäß Datenbankabfragen (www.gbif.org, 14. Juni 2026) und Literaturstudium nur aus Teilen des Nationalparks Donauauen bekannt. Trotz des immer noch geringen Wissensstandes zur Verbreitung der seltenen und heimlichen Art ist ein Vorkommen im jagdlich intensiv genutzten Wildgatter äußerst unwahrscheinlich. Die Offenlandbereiche um die geplanten WEA-Standorte 03, 04 und 05 sind vor allem als potenzielle Lebensräume von Europäischem Ziesel und Feldhamster relevant. Es bestehen aber keine aktuellen Nachweise. Die Lebensraumeignung kann als mäßig bezeichnet werden.

Auf Basis des „worst-case-Szenarios“ wurde im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) die projektimmanente Maßnahmen **S1 Erhebung und Umsiedlung** aufgenommen, die hinsichtlich der Lebensraumnutzung und somit auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art rechtzeitig vor Baubeginn Klarheit schaffen soll. Diese ist jedenfalls Teil des Projektes. Die entsprechenden Erhebungen sind in der Aktivitätssaison vor Baubeginn durchzuführen, um ausreichend Zeit für die Planung eines etwaigen Artenschutzkonzeptes mit CEF-Maßnahmen zu haben. Bezüglich Qualität und Quantität ausreichend große Lebensräume sind im Fall einer Besiedlung von Eingriffsflächen bzw. deren direkten Umfeld zu schaffen, um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu ermöglichen und das Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Für die vierte potenziell vorkommende Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Haselmaus, wurde nur eine geringe Eingriffserheblichkeit ermittelt. Dabei weist auch diese Art

einen ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region auf und weist von allen vier EU-weit geschützten Arten die höchste Wahrscheinlichkeit bezüglich einer Besiedlung von Projektflächen auf. Potenzielle Lebensräume der Art bestehen vor allem in den artenreichen Heckenstrukturen im Bereich der WEA 04 und 05 sowie am Waldrand im Bereich der WEA 03. Die Haselmaus ist als weitere Art in die projektimmanente Maßnahme S1 Erhebung und Umsiedlung aufzunehmen und gleich abzuhandeln. Präzisierungen der Maßnahme finden sich in einer Auflage am Ende des Kapitels.

Für die Tiergruppe der **Vögel** kommt es in der Bauphase zu Eingriffen in Brut- und Aufenthaltslebensräume durch Inanspruchnahme bzw. vorübergehender Wertminderung (Störung) von Lebensräumen gehölzbrütender Arten (Eichen-Mischwald, Hecken) bzw. bodenbrütender Arten sowie die potenzielle Zerstörung von Nistplätzen im Zuge von Erdbauarbeiten und Fällungen. Während der Bauphase sind in der offenen Kulturlandschaft besonders die wertbestimmenden Arten Neuntöter (*Lanius collurio*), Bienenfresser (*Merops apiaster*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Wiedehopf (*Upupa epops*) und Sperbergrasmücke (*Curruca nisoria*) von Eingriffen betroffen. Für diese Arten wurde im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) eine mittlere bis hohe Eingriffserheblichkeit in der Bauphase eingestuft.

In den Waldlebensräumen sind, wie dem Kapitel zum Schutzgut Fledermäuse zu entnehmen ist, zahlreiche Biotopbäume mit Höhlen und Spalten betroffen, aktuelle Horste liegen nicht im direkten Eingriffsbereich. Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Uhu (*Bubo bubo*; laut Fachbeitrag Bodenhorst) brüten im näheren Umfeld der WEA EBT 01 und 02. Ebenso bestehen in diesen Lebensräumen nicht näher spezifizierte Reviere von mehreren Spechtarten, darunter Schwarzspecht (*Dryocopos martius*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*) und Wendehals (*Jynx torquilla*). Der Status des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) ist unsicher. Die Untersuchungen im Fachbeitrag ergaben, dass der Untersuchungsraum einen genutzten Lebensraum darstellt, aber kein Horst im relevanten Umfeld besteht/gefunden werden konnte. Die Eingriffserheblichkeit für diese Art wird als gering in der Bauphase und hoch in der Betriebsphase betrachtet. Nur einzelne weitere Waldarten wurden als windkraftsensibel in die Bewertungsmatrix mit aufgenommen und mit einer geringen Eingriffserheblichkeit eingestuft.

Die Intensität des Vorhabens in Bezug auf Auswirkungen auf Vogellebensräume ist aufgrund von Fällungen und Rodungen, Eingriffen in das Gelände, Lärm und ggf.

Beleuchtung offensichtlich speziell in der Bauphase sehr hoch. Dauerhafte Lebensraum-

verluste setzen sich naturgemäß in der Betriebsphase fort. Die Renaturierung temporär in Anspruch genommener Lebensräume benötigt Zeit für eine Entwicklung bis zum erneuten Erreichen der Funktionalität.

In der Betriebsphase wird auf Basis des vorliegenden Befundes die Einschätzung des Fachbeitrages weitgehend geteilt und eine Verminderung der Lebensraumqualität vor allem für Arten erwartet, die Meideverhalten zeigen. Für die durch das gegenständliche Vorhaben am stärksten betroffene windkraftrelevante Art, den Rotmilan, sind Daten zu Meideverhalten widersprüchlich. Während im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) noch einzelne Publikationen zitiert werden, in denen kein Meideverhalten detektiert wurde, kommt die großangelegte Telemetrie-Studie von MERCKER *et al.* (2026) zum Schluss, dass Rotmilane deutliches Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen und dieses sich mit der Erfahrung der Individuen steigert.

Für die meisten windkraftrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz von geringen Auswirkungen auszugehen. Es besteht eine geringe Vorbelastung durch benachbarte Anlagen. Bezüglich der andauernden Degradierung und Qualitätsminderung des Lebensraumes für die Vogelfauna aufgrund von temporärem oder permanentem Lebensraumverlust, Qualitätsminderung sowie Meideverhalten sind im projektimmanent mehrere Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen.

Darunter fällt die Maßnahme **VÖ1 Ausgleichsflächen**, die die Neuanlage von 10 ha Wiesen und Brachen zur Verbesserung der Situation der Nahrungsflächen für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan, vorsieht. Diese Maßnahme ist im Fachbeitrag mit Grobkonzept und weitläufig abgegrenzten Zielflächen enthalten. Als Kompensation für die Zielart Heidelerche im Bereich der WEA 04 ist laut Maßnahme **VÖ3** die Herstellung von 2,5 ha **artenreichen Ackerbrachen** vorgesehen. Auch hier wurde eine sehr grobe Abgrenzung von Zielflächen durchgeführt. Diese Maßnahme kann zum Teil mit der entsprechenden Maßnahme **VE1** verknüpft werden. Die Maßnahme **VÖ4 Heckenstreifen** zielt auf eine Kompensation für Lebensräume des Neuntöters ab, ist aber auch etwa für die Sperbergrasmücke funktionell und kann zum Teil mit der Maßnahme **VE2** verknüpft werden. Auch hierfür liegt eine Grobabgrenzung von Zielflächen vor. In Bezug auf eine etwaige Störungsanfälligkeit des Bienenfressers – bestehende Brutwand nahe WEA EBT 04 und 05 sieht Maßnahme **VÖ5** eine Verlegung und Vergrößerung der Brutwand im Ausmaß 1:2 in eine Entfernung von mindestens 200 m von WEA-Standorten in angrenzenden Lebensraum vor. Für den Wiedehopf soll durch die Maßnahme **VÖ6 Brutboxen**

eine Verbesserung der Nistplatzsituation als Kompensation erreicht werden. Fünf Nistboxen sollen in einen Mindestabstand von 200 m zu WEA-Standorten angebracht werden. Seitens des nichtamtlichen Sachverständigen sind diese Maßnahmen geeignet, eine ausreichende Wirkung für die Zielarten und weitere geschützte Arten zu entfalten. Ein entsprechendes Gesamtkonzept mit parzellengenauer Lokalisation der Flächen sowie Detailbeschreibung der Herstellung und Pflege/Wartung ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln. Nach Zustimmung der Behörde ist mit der Umsetzung der Maßnahme vor Baubeginn zu beginnen und spätestens ist diese bis zur Fertigstellung abzuschließen.

Die für das Schutzgut Vegetation/Biotop vorgesehenen Maßnahmen zu Kompensation und Wiederherstellung von Lebensräumen (Grünland, Hecken, Wald) können zum Teil mit diesen spezifischen Maßnahmen kombiniert werden, zum Teil stellen sie mittelfristig ebenfalls eine Wiederherstellung bzw. Kompensation für betroffene Vogellebensräume dar. In der Gesamtheit sind diese lebensraumspezifischen Maßnahmen aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen ausreichend, um für eine umweltverträgliche Umsetzung zu sorgen.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** schließlich stellen die drei WEA-Standorte im Offenland potenzielle Jagdflächen ohne das Vorhandensein von Quartieren dar. In den Waldstandorten der WEA EBT 01 und 02 hingegen wurden 70 potenzielle Quartierbäume in den Rodungs- bzw. Fällungsflächen dokumentiert und eingemessen, 39 weitere potenzielle Quartierbäume befinden sich im direkten Umfeld dieser Flächen. In der Bauphase kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensräumen, vorrangig im Bereich der WEA EBT 01 und 02 sowie der Zuwegung, inklusive einem Verlust von Quartieren. Auch Wochenstuben können betroffen sein. Zahlreiche der 18 nachgewiesenen Arten nutzen zumindest zum Teil Baumquartiere oder auch Wochenstuben in Habitatbäumen, darunter unter anderem Arten der Gattung *Myotis*, das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), oder die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Die Auswirkungen einer etwaigen Beleuchtung in der Bauphase auf die Lebensraumfunktion sind ausführlich im letzten Kapitel beschrieben. Die Betriebsphase bringt zum bereits entstandenen Lebensraumverlust eine Wertminderung der die WEA umgebenden Lebensräume mit sich. Eine Nutzung des Umfeldes der WEA EBT 03, 04 und 05 im Offenland ist auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings an benachbarten Anlagen möglich.

Als projektimmanente Maßnahmen zugunsten der Lebensräume ist im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) die Maßnahme **F2 Außernutzungstellung von Altbäumen** (Anzahl der festgestellten Quartierbäume in den Rodungsflächen mal den Faktor 3), oder alternativ Altbaumbeständen enthalten, die mit einer künstlichen Schaffung von Höhlen oder Spalten gemäß ZAHN *et al.* (2021) verbunden ist. Die Durchführung muss dabei ADELMANN *et al.* (2021) folgen. Es ist hierbei zu bedenken, dass von der Schaffung der künstlichen Höhlen bis zur Besiedelbarkeit durch Fledermäuse einige Jahre vergehen können. Auch die Maßnahmen zugunsten der sensiblen Biotope führen mittelfristig zu einer gewissen Kompensation.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch die fünf geplanten WEA ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, in der Bauphase zu erheblichen Auswirkungen auf Lebensräume von geschützten Arten aus der Gruppe der Kriechtiere, Säugetiere (Haselmaus, potenziell Feldhamster und Europäisches Ziesel sowie diverse Fledermausarten) und Vogelarten des Waldes und der Kulturlandschaft kommt. Es sind zahlreiche projektimmanenten Maßnahmen in Bezug auf Lebensräume vorgesehen, die zu einer Eingriffsminderung bzw. Kompensation führen, aber in einigen Fällen noch konkretisiert werden müssen. Weiters sind Aufforstungen (temporäre Fällungen und Rodungen) bzw. Ersatzaufforstungen von Wald- und Heckenbeständen unterschiedlicher Sensibilitäten (von gering bis sehr hoch) erforderlich.

In der Betriebsphase kommt es neben dem dauerhaften Verlust der in der Bauphase in Anspruch genommenen Lebensräume auch zu einer Wertminderung von Lebensraumes im Umfeld des Eingriffsgebietes, vor allem für Großvogelarten und Fledermäuse. Auch hierfür sind insbesondere für die Vogelfauna Kompensationsmaßnahmen projektimmanent vorgesehen.



Abbildung 2: Alte Eiche unweit des WEA-Standortes EBT 01 am 11. Mai 2026.



Abbildung 3: Aufnahme mit Blickrichtung Süd im Bereich des WEA-Standortes EBT 04 am 11. Mai 2026.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

Befund:

Wie im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) zutreffend dargestellt, liegen die gegenständlichen WEA-Standorte nicht in einem Europaschutzgebiet. Die nächstgelegenen Gebietsgrenzen liegen in Distanzen von 4,9 km (Teilbereich des FFH-Gebietes Pannonische Sanddünen, 5 km (FFH- und Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen) sowie zwischen 5 und 6 km auf slowakischer Seite.

Das Gebiet wird von zahlreichen Brut- oder Zugvogelarten in geringer Frequenz zur Nahrungssuche aufgesucht. Auch diverse Fledermausarten aus den Schutzgebieten können das Projektgebiet zur Jagd nutzen. Weitere Schutzgüter sind weniger mobil und weisen keinen direkten räumlichen Bezug zu den oben genannten Schutzgebieten auf. Im oben erwähnten Fachbeitrag wird ausführlich dargestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Auswirkung auf die Bestände in den nahe gelegenen Schutzgebieten kommt.

Gutachten:

Der nichtamtliche Sachverständige teilt die auf Basis des detaillierten Befundes getätigte Aussage, dass das gegenständliche Vorhaben in keiner Weise zu einer Betroffenheit oder

erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führt. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Im Zusammenhang mit Verbotstatbeständen hinsichtlich Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. weiteren geschützten Arten ist es wesentlich, zwischen Bau- und Betriebsphase zu unterscheiden.

Für die **Bauphase** gilt ohne Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß TB BIOME (2025) folgendes:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Eine über das natürliche Tötungsrisiko für Individuen hinaus gehende Gefährdung kann im Zuge der Bauphase grundsätzlich durch die baulichen Maßnahmen im Bereich aller geplanten WEA-Standorte, den Wegebau und den Baustellenverkehr entstehen. In Bezug auf das gegenständliche Verfahren kann dies für verschiedene naturschutzfachlich hochrangige Schutzgüter mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Dazu zählen unter anderem Kriechtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie die Zauneidechse und die Schlingnatter, Säugetiere wie Haselmaus, Feldhamster, Europäisches Ziesel und zahlreiche Fledermausarten sowie zahlreiche Brutvogelarten des Waldes, der Hecken und der Agrarlandschaft (Bodenbrüter). Unter anderem sind mehrere Spechtarten, Neuntöter, Feldlerche, Heidelerche, Bienenfresser, Wiedehopf oder Sperbergrasmücke betroffen. Die genannten Schutzgüter weisen nachweisliche oder potenzielle Vorkommen im Bereich von geplanten WEA-Standorten und/oder Zuwegungen inklusive Rodungsflächen auf.

Verbot der absichtlichen Störung:

Generell sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art. Es muss auch berücksichtigt werden, dass verschiedene Arten unterschiedlich empfindlich auf dieselbe Art von Störung reagieren.

In Bezug auf die Bauphase ist der Tatbestand der Störung eng mit den beiden anderen Tatbeständen verzahnt. Gemäß dem Befund im Fachbeitrag trifft dieser Tatbestand ebenfalls auf die oben genannten Organismengruppen und Örtlichkeiten zu.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) und den Ortsbegehungen des nichtamtlichen Sachverständigen ist auch der Lebensstätten-Tatbestand für die oben beschriebenen Kriechtierarten, Säugetierarten und alle vorkommenden Vogelarten in den Projektflächen der WEA samt Zuwegung sowie Rodungsflächen, mit Ausnahme der Kabeltrasse, relevant.

Für die **Betriebsphase** ist folgendes festzustellen:

Verbot der absichtlichen Tötung:

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung wird im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume (NWU BIOLOGIE GMBH 2025) in Bezug auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse besprochen. Die Erhebungen samt Befund zu dieser Thematik sind sehr detailliert.

Aus der **Vogelfauna** wurden in ausgedehnten und intensiven Erhebungen die windkraftrelevanten (gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) Brutvogelarten Rotmilan, Wespenbussard und Uhu nachgewiesen. Der Brutstatus des Schwarzstorches ist unsicher. Weiters wurden als Nahrungsgast, Wintergast oder Durchzügler die Arten Weißstorch, Seeadler, Östlicher Kaiseradler, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Großer Brachvogel und Raubwürger in sehr geringen Frequenzen dokumentiert. Aus den Raumnutzungsuntersuchungen geht hervor, dass die Nutzungsintensität prioritärer Arten insgesamt, mit Ausnahme des Rotmilans, im gesamten engeren UG auf einem niedrigen Niveau liegt. Horste von Uhu, Wespenbussard und Rotmilan liegen in einem Umkreis von unter 1.000 m zu den WEA EBT01 und 02. Möglicherweise befindet sich auch ein Schwarzstorchhorst im Umfeld dieser WEA. Die kritischen Distanzen zu Horsten prioritärer windkraftrelevanter Arten

werden für den Rotmilan unterschritten. Die Distanz zur nächstgelegenen geplanten WEA liegt bei 800 m. Weitere zwei als Wechselhorste nutzbare Horste befinden sich in einer Distanz von 100 m. Darüber hinaus befindet sich im Nahebereich der WEA EBT04 ein Revier der Heidelerche. Da diese geplante WEA einen sehr niedrigen unteren Rotordurchlauf aufweist (17 m) ist die Heidelerche im Singflug kollisionsgefährdet.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko für die **Fledermausfauna** sind vor allem im Projektgebiet ziehende bzw. schwärmende Arten relevant. Vor allem Arten aus der Artengruppen der Nyctaloiden, aber auch Pipistrelliden sind typischerweise und auch im gegenständlichen Projekt bedeutsam, während lokal vorkommende und jagende Arten aufgrund der Lebensraumstruktur vorort von geringer Relevanz sind. Durch die Daten aus dem Gondelmonitoring aus zwei Anlagen im direkten Umfeld sind präzise Aussagen zur Raumnutzung über die Aktivitätssaison aus dem Umfeld der geplanten WEA möglich.

Verbot der absichtlichen Störung:

Auch in der Betriebsphase steht der Tatbestand der absichtlichen Störung in direktem Zusammenhang mit dem Verlust bzw. der Qualitätsminderung von Lebensräumen, insbesondere für die Gruppen der Fledermäuse und der Vögel.

Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

In der Betriebsphase werden laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

Gutachten:

Den behandelten Artenschutztatbestände liegen die Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der EU-FFH-Richtlinie sowie dem NSchG und der NÖ Artenschutzverordnung zugrunde. Weiters werden aktuelle Entscheidungen bzw. Erkenntnisse des EuGH und des BVwG aus dem Jahr 2026 gewürdigt.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Leitfaden der EU-KOMMISSION (2021) wird hervorgehoben, dass der Verzicht auf den Zusatz „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-RL deutlich macht, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind, um jede durch Menschen verursachte wahrscheinliche Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten zu vermeiden. Für die im Rahmen der VS-RL geschützten wildlebenden Vogelarten gilt, bestätigt von der EU-KOMMISSION (2026) in Bezug auf Fortpflanzungsstätten gemäß Artikel 5b ein Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern.

Die **Fortpflanzungsstätte** kann Gebiete umfassen, die erforderlich sind für (1) die Balz, (2) die Paarung, (3) den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Geburt, (4) die Geburt, Eiablage oder Erzeugung von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, (5) die Eientwicklung und das Schlüpfen, (6) die Nester oder die Geburt, wenn die Jungtiere auf diese Orte angewiesen sind, sowie (7) weiter gefasste Lebensräume, die für den Fortpflanzungserfolg entscheidend sind, einschließlich Futtergebiete.

Ruhestätten sind hier definiert als Gebiete, die für die Erhaltung eines Tiers oder einer Gruppe von Tieren, während der nicht aktiven Phase wichtig sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen auch Strukturen, die von Tieren angelegt werden, um als Ruhestätten zu dienen, wie Schlafplätze, Baue oder Verstecke. Ruhestätten, die regelmäßig aufgesucht werden, entweder innerhalb eines Jahres oder von Jahr zu Jahr, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind. Überlebenswichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen bzw. Lebensraumelemente umfassen, die erforderlich sind: (1) zur Regulierung des Temperaturhaushalts, z. B. bei *Lacerta agilis* (Zauneidechse), (2) zum Ruhen, zum Schlafen oder zur Erholung, z. B. die Quartiere von *Nyctalus leisleri* (Klein-Abendsegler), (3) als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf, z. B. die Wohnröhren von *Macrothele calpeiana* (Andalusische Trichternetzspinne), sowie (4) für den Winterschlaf, z. B. Schlafquartiere von Fledermäusen oder Schlafnester von *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus).

In Bezug auf artenschutzrechtliche Tatbestände in der **Bauphase** stimmt der nichtamtliche Sachverständige den Aussagen im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) weitestgehend zu. Aufgrund der Lage der geplanten fünf WEA in teils hochwertigen und jedenfalls gemäß FFH-Richtlinie prioritären Eichen-Mischwäldern mit einer beträchtlichen Anzahl an Habitatbäumen (WEA EBT01 und 02) sowie in teils reich strukturierten, teils intensiver agrarisch bewirtschaftetem Offenland (WEA EBT03, 04 und 05) kommt es zu erheblichen Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von verschiedenen Schutzgütern. Im Wald sind dies in erster Linie Säugetiere (Haselmaus, Fledermäuse) und Vögel (Spechte,

Tauben, Eulen, Greifvögel, diverse Singvögel). Im Kulturland mit Hecken und Terrassen sind Kriechtiere (Zauneidechse, Schlingnatter), potenziell Säugetiere wie Haselmaus, Feldhamster und Europäisches Ziesel sowie Vogelarten der Kulturlandschaft, vorrangig Heidelerche, Neuntöter, Wiedehopf, Bienenfresser oder Sperbergrasmücke von der geplanten Inanspruchnahme der Lebensräume betroffen, die teils temporär, teils permanent ist, allerdings ihre Auswirkung bereits vollständig in der Bauphase zeigt.

Die **Betriebsphase** führt zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Absichtliche Tötung. Diese Bestimmung gilt nicht nur, wenn eine Person in der vollen Absicht handelt, ein Exemplar einer geschützten Art zu fangen oder zu töten, sondern auch dann, wenn eine Person hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (z. B. als unerwünschter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt), den-noch ausführt (bedingter Vorsatz) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). Wesentlich für ein Auslösen des Tötungstatbestandes ist, ob durch das geplante Vorhaben eine Erhöhung des natürlichen Mortalitätsrisikos erfolgen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

In der **Bauphase** kann ohne die Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen von einer Erhöhung des Tötungsrisikos über das natürlich Niveau für die Schutzgüter aus den Gruppen der Kriechtiere (v.a. Zauneidechse, Schlingnatter), Säugetiere (Fledermäuse, ggf. Haselmaus, Feldhamster und Europäisches Ziesel) sowie für alle Brutvogelarten ausgegangen werden. Für die Gefährdung der Kriechtierarten zeichnen vorrangig die Bauarbeiten an Waldrändern, Hecken und an Böschungen im Bereich der WEA EBT03, 04 und 05 verantwortlich. Die Fledermäuse sind durch die Fällungen der Waldflächen im Bereich der WEA EBT01 und 02 (Anlagen, Stellflächen und Zuwegung) betroffen. Potenziell betroffene Vorkommen von Ziesel und Feldhamster befinden sich ebenfalls im Bereich der WEA EBT03, 04 und 05, während die Haselmaus und die diversen Vogelarten eine Betroffenheit an allen fünf Standorten aufweisen. Aus der Gruppe der Vögel sind vor allem Eier und Jungvögel betroffen, die einerseits bei Erdbauarbeiten (bodenbrütende Arten), andererseits im Rahmen von Fällungen (gehölzbrütende Arten) gefährdet sind.

In der **Betriebsphase** ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der absichtlichen Tötung bei **Vögeln** und **Fledermäusen** relevant, die teils in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, bzw. durchwegs in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Neuerrichtung von fünf Anlagen mit unterschiedlichen Nabenhöhen und unteren Rotordurchläufen.

In TB BIOME (2025) wird ausgeführt, dass 52 % aller Sichtungen prioritärer Arten im Zuge der Raumnutzungsuntersuchung den Rotmilan betreffen. Westlich vom geplanten Windpark im Matzner Wald wurde ein Horst vom Rotmilan im Prüfraum vorgefunden, dieser befindet sich lediglich in einem Abstand von ca. 800 m zur geplanten WEA EBT01. Für diesen Horststandort konnte ein erfolgreicher Brutnachweis im Untersuchungsjahr 2024 belegt werden. Weitere 2 Horste, die als Rotmilan Wechselhorste in Frage kommen, befanden sich in einer Entfernung von ca. 100 m. In BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021) wird für den Rotmilan ein Abstand von Windkraftanlagen zum Brutplatz von 1.500 m empfohlen, was dem Stand der Wissenschaft entspricht und daher grundsätzlich einzuhalten ist. Ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Prüfraum konnte nicht gesichert festgestellt werden, gilt aber als möglich. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, dass auch für diese windkraftsensible Art eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 3.000 m deutlich unterschritten wird. Als dritte kollisionsgefährdete Art wurde die Heidelerche im Bereich der WEA 04 eingestuft, die während der Untersuchungen ein Revier in diesem Bereich besiedelte. In Bezug auf die WEA 04 ist im Zusammenhang mit der Heidelerche, aber auch für andere kollisionsgefährdete Arten, die Tatsache bedeutend, dass es sich um eine Anlage mit einer im Vergleich sehr geringen Nabenhöhe (85 m) und damit verbunden einem sehr niedrigen unteren Rotordurchlauf (17 m) handelt, die für die Heidelerche vor allem im Singflug ein erhebliches Kollisionsrisiko birgt.

Die anderen vier WEA weisen mit 172 m bzw. 162 m deutlich höhere Nabenhöhen und untere Rotordurchgangshöhen auf (78 m für WEA 01 und 02 bzw. 67 m für WEA 03 und 05). Dies liegt immer noch unter Idealwerten, da gemäß aktuellen Studien (e.g. HÖTKER *et al.* 2017, ŠKRÁBAL *et al.* 2025) das Kollisionsrisiko für die am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesene prioritäre windkraftrelevante Art, den Rotmilan, bei unteren Rotordurchgangshöhen >80 m deutlich sinkt. Aber auch anderer windkraftrelevante Arten wie Schwarzmilan, oder Weihen profitieren, während Vogelarten, für die die Erhöhung der Nabenhöhe aufgrund der höher gelegenen Flugwege keine wesentlichen Verbesserungen zeitigt, wie Kaiser- oder Seeadler, im Projektgebiet nur sehr geringe Nutzungsfrequenzen

aufweisen. Auch die Fledermausaktivität sinkt mit zunehmender Höhe (vgl. RODRIGUES *et al.* 2008).

Zusammenfassend kann aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass für den Rotmilan (WEA EBT01 und 02), die Heidelerche (WEA EBT04) und ggf. den Schwarzstorch (WEA EBT01 und 02) ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen eine maßgebliche Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem Ist-Zustand vorliegt. Für die Gruppe der Fledermäuse führen die geplanten Anlagen ohne Begleitmaßnahmen generell zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos gegenüber dem natürlichen Zustand.

Die projektimmanenten Maßnahmen werden, wie auch in der aktuellen Rechtsprechung (EuGH 2026) festgestellt, im Rahmen der folgenden Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Absichtliche Störung. Jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, ist als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 anzusehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). In Bezug auf die geschützten Vogelarten ist hier als Maßstab nicht das Individuum, sondern der Erhalt der Population zu betrachten, es sei denn der Bestand einer bestimmten wildlebenden Vogelart ist zahlenmäßig so weit zurückgegangen, dass die Störung einzelner Individuen dieser Art ihre Erhaltung gefährden könnte (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2026, EuGH 2026).

In der Bauphase ist eine entsprechende Störung stark mit den anderen Tatbeständen verwoben und trifft auf die genannten Säugetierarten und teils auf Vögel zu (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Mittelspecht, Heidelerche, Wiedehopf, Bienenfresser), die spezifische Lebensraumansprüche haben, welche räumlich limitiert und selten sind (Horste, spezielle Strukturen, Höhlen, Brutwände, etc.) während für die meisten Vogelarten potenziell eine gute Ausweichmöglichkeit besteht.

In der Betriebsphase ist aufgrund des Befundes und der aktuellen Rechtsprechung von keiner Störung im Sinne der Europäischen Richtlinien bzw. des Landesnaturschutzgesetzes auszugehen.

Für geschützte Tiere **ist aufgrund der potenziellen Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.**

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

Befund:

Der Befund in TB BIOME (2025) zeigt keine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhangs IV der FFH-Richtlinie, oder anderer gemäß NÖ Artenschutzverordnung geschützten Arten.

Gutachten:

Der Befund wird zustimmende zur Kenntnis genommen. Geschützte Pflanzenarten sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Somit ist **keine Artenschutzprüfung nötig.**

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) sind spezifische projektimmanente Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Artenschutzkonflikten enthalten.

Zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation von artenschutzrelevanten Eingriffen, die durch Bestandteile des geplanten Vorhabens hervorgerufen werden sind für die betroffenen Schutzgüter folgende Maßnahmen in Bau- und Betriebsphase vorgesehen. Da die Maßnahmen zeitlich den Phasen in vielen Fällen nicht vollständig zugeordnet werden können, erfolgt diese Darstellung für das gesamte Vorhaben in der folgenden Tab. 1.

Tabelle 1: Aufstellung der artenschutzrelevanten projektimmanenten Maßnahmen aus TB BIOME (2025).

Schutzgut	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Lurche	AR2 Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen	Keine Nachtfahrten bei Regen zwischen März und September zur Vermeidung der Tötung von geschützten Lurchen
Kriechtiere	AR1 Totholz/Reisighaufen	Einmalige Anlage von Strukturelementen neben den Stellflächen aller fünf WEA
Säugetiere (exklusive Fledermäuse)	S1 Erhebung und Umsiedlung	Kartierung und ggf. Erstellung eines Umsiedlungskonzeptes für die Arten Europäisches Ziesel und Feldhamster zur Vermeidung der Tötung von Individuen der beiden geschützten Arten
	S2 Feldhamster- und Zieselmonitoring	Erfolgskontrolle ein Jahr nach Umsiedlung, falls durchgeführt
Vögel	VÖ1 Ausgleichsflächen	Neuanlage von 10 ha Wiesen und Brachen zur Lebensraumverbesserung und Ablenkung für den Rotmilan
	VÖ2 Kollisionsvermeidungssystem	Automatisches Abschaltssystem zur Vermeidung von Kollisionen bei Rotmilan und Schwarzstorch
	VÖ3 Artenreiche Ackerbrachen	Neuanlage von 2,5 ha Ackerbrachen zur Verbesserung der Lebensraumsituation der Heidelerche
	VÖ4 Heckenstreifen	Neuanlage von 150 lfm (300 m²) Heckenstreifen zur Verbesserung der Lebensraumsituation für den Neuntöter
	VÖ5 Verlegung Brutwand	Zum Erhalt der störungsarmen Brutplatzsituation für den Bienenfresser wird die bestehende Brutwand abgetragen und in ausreichender Distanz im selben Lebensraumkomplex und mit der doppelten Ausdehnung neu errichtet
	VÖ6 Nistboxen	Zur Verbesserung der Brutplatzsituation für den Wiedehopf werden wenigsten 5 Nistboxen an nahen geeigneten Standorten angebracht
	VÖ7 Bauzeitbeschränkung	Maßnahme zur Brutzeit (Ende März bis Anfang August) von Wiedehopf, Heidelerche und Neuntöter in einem Umkreis von 250 m um besetzte Reviere
	VÖ8 Abschaltzeiten	Um Kollisionen der Heidelerche während der Flugbalz zu vermeiden, werden für WEA04 generelle Abschaltzeiten vorgeschrieben.
	VÖ9 Horstsuche Schwarzstorch	Suche nach einem Schwarzstorchhorst in einem abgegrenzten Waldbereich um die WEA 01 und 02 in mindestens 2 Jahren vor

		Beginn der Bauarbeiten
Fledermäuse	F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen	Kontrolle des vorgegebenen Rodungszeitraumes, Kontrolle von zu rodenden Quartierbäumen auf Besiedlung, Maßnahmen zum Schutz von Individuen
	F2 Außernutzungstellung von Altbäumen	Die Anzahl der festgestellten potenziellen Quartierbäume in den Rodungsflächen multipliziert mit dem Faktor 3 wird in nahen Maßnahmenflächen außer Nutzung gestellt, ggf. werden dabei auch künstliche Baumhöhlen geschaffen
	F3 und 4 Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus	Auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings im Zuge der Befunderstellung wird ein Abschaltalgorithmus eingerichtet.
	F5 Gondelmonitoring im ersten Betriebsjahr	Gondelmonitoring an je einem Wald- und Offenlandstandort der neu errichteten Anlagen zur Kalibrierung der Einstellungen des Abschaltalgorithmus
	F6 Anpassung des Abschaltalgorithmus nach dem ersten Betriebsjahr	Anpassung des Abschaltalgorithmus nach dem ersten Betriebsjahr auf Basis des Gondelmonitorings aus Maßnahme F5

Den aufgelisteten Maßnahmen wird durchwegs eine mindestens hohe Maßnahmenwirksamkeit zugebilligt. Dies ermöglicht gemäß Fachbeitrag (TB BIOME 2025) eine maximal geringe Resterheblichkeit für die entsprechenden Schutzgüter und eine Verhinderung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen.

In einigen Fällen ist eine Kombination der oben gelisteten Maßnahmen mit Kompensationsmaßnahmen für sensible Lebensraumtypen möglich bzw. sinnvoll. Jedenfalls sind diese Maßnahmen zugunsten der Lebensraumtypen zusätzlich für die meisten geschützten Tierarten wirksam, sofern der Zeitpunkt der Umsetzung den vorliegenden Rahmenbedingungen entspricht. In einigen Fällen sind diese als CEF-Maßnahmen zu planen und durchzuführen – siehe folgendes Gutachten.

Gutachten:

Das vorliegende Projekt beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes zum Teil erhebliche Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten, bzw. führen ohne begleitende Artenschutzmaßnahmen zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos und/oder zu einer Störung der geschützten Arten. Die Wirksamkeit der projektimmanent vorgesehen Maßnahmen zugunsten der hinsichtlich Artenschutzkonflikten potenziell betroffenen Arten ist umfänglich und kann zum Teil als hoch wirksam eingestuft werden. Sie werden gemäß der vorliegenden aktuellen Rechtsprechung in die Beurteilung aufgenommen (EuGH 2026). In einigen

Fällen sind aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen zusätzliche Maßnahmen bzw. Anpassungen erforderlich, um eine artenschutzkonforme Durchführung zu gewährleisten. Zum Teil ist die Durchführung von im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als Kompensation für die Betriebsphase vorgesehenen Maßnahmen bereits vor Beginn der Bauphase oder in der Bauphase erforderlich.

Lurche. Der Maßnahme AR2 Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der Veränderung in der Phänologie der Tiere im Zuge der Klimakrise (e.g. BLOMME *et al.* 2025), die auch in Österreich deutlich spürbar ist, finden saisonale Wanderungen früher und Aktivität länger im Jahr statt. Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) wandert prinzipiell als erste Art im Frühjahr bereits im Februar zu den Laichgewässern. Die Maßnahme ist aus diesen Gründen zwischen 1. Februar und 31. Oktober anzuwenden.

Kriechtiere. Die Maßnahme AR1 sieht im Zuge der Rekultivierung eine einmalige Anlage von einer unspezifizierten Zahl von Totholz/Reisighaufen (Dimension 3x3x1,5 m) am Rand der Stellflächen der fünf geplanten Anlagen vor. Allerdings sind aus dem direkten Umfeld der Bauflächen und Zufahrten der WEA 04 und 05 Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) dokumentiert und auch der Zufahrtsbereich zu den Anlagen 03 und 04 im Bereich der Abzweigung von der Landesstraße weist im Waldrandbereich potenzielle Lebensräume dieser Art auf. Auch ein Vorkommen von Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Westlicher Blindschleiche (*Anguis fragilis*) ist in diesen Bereichen wahrscheinlich. Eine Gefährdung der lokalen Population dieser Arten und eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist anzunehmen und kann durch eine bloße nachträgliche Errichtung von unspezifischen Strukturelementen nicht ausreichend vermindert werden. Die betroffenen Arten weisen in der Regel sehr kleine Aktionsräume im niedrigen dreistelligen Quadratmeter-Bereich auf (vgl. BLANKE 2010).

Um eine artenschutzkonforme Durchführung zu gewährleisten, sind CEF-Maßnahmen vor und Schutzmaßnahmen während der Bauphase erforderlich. Ein entsprechendes Artenschutzkonzept ist vorzulegen. Dieses beinhaltet die Planung und Anlage von CEF-Flächen für Zauneidechse und Schlingnatter im Umfeld der aktuellen Lebensräume, Pflegemaßnahmen zur Verminderung der Habitatqualität für Kriechtiere in den Eingriffsflächen, die Errichtung von RVS-konformen Kleintiersperrzäunen (KLEPSCH *et al.* 2011, FSV 2019) zur Vermeidung der Einwanderung in Eingriffsbereiche sowie die Baufeldfreimachung mittels Auslage und regelmäßiger Kontrolle von Künstlichen Verstecken (KV) (vgl. BLANKE 2010,

HACHTEL et al. 2017) sowie Verbringung etwaig auftretender Kriechtiere in die CEF-Flächen. Die CEF-Flächen müssen im Biotopverbund in einer maximalen Distanz von 1.000 m zu den Eingriffsflächen der WEA EBT03, 04 und 05 liegen, die auf Seite 28 und 29 beschriebenen Strukturelemente in ähnlicher Dichte wie oben beschrieben enthalten und in der Saison vor Baubeginn errichtet werden. Dementsprechend ist das Artenschutzkonzept für die Kriechtiere spätestens ein Jahr vor Baubeginn der Behörde vorzulegen. Synergien zur Planung und Ausführung der Maßnahme VEG2 sind möglich.

Säugetiere (exklusive Fledermäuse). Da keine gesicherten Daten zu Vorkommen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse in der EU gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie vorliegen, eine Lebensraumeignung von Feldhamster, Europäischen Ziesel und Haselmaus aber im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) angenommen wird, sind wie im Fachbeitrag beschrieben Artenschutzmaßnahmen zu setzen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu starten und müssen zusätzlich zu den im Projekt angeführten Arten Feldhamster und Europäisches Ziesel auch die Haselmaus, als gleichwertig geschützte Art, beinhalten. Während sich Potenzialflächen für Feldhamster und Europäisches Ziesel auf die WEA-Standorte EBT03, 04 und 05 beschränken, besteht für die Haselmaus im Umfeld aller fünf Standorte eine prinzipielle Lebensraumeignung, wobei das Potenzial der beiden Waldstandorte aufgrund der starken jagdlichen Nutzung geringer erscheint. Ohne flankierende Maßnahmen führen die geplanten Eingriffe im Zuge von Manipulation, Inanspruchnahme von Flächen, Lärm und Erschütterung sowie Baustellenverkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Tatbestände absichtliche Tötung, absichtliche Störung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für lokale Vorkommen dieser Arten, sofern Bestände vorliegen. Für eine artenschutzkonforme Umsetzung des Vorhabens ist die Planung und Durchführung eines Schutzkonzeptes für den Feldhamster, das Europäische Ziesel und die Haselmaus zwingend erforderlich. Die Vorgehensweise kann folgendermaßen spezifiziert werden:

- Erhebung der Bestände gemäß Fachbeitrag bzw. für die Haselmaus in Anlehnung an WELLS *et al.* (2025) innerhalb eines Radius von 250 m um die Baufelder für die WEA innerhalb der Aktivitätsperiode, mindestens eine Saison vor Baubeginn um potenzielle Konfliktbereiche feststellen zu können;
- Erarbeitung eines Artenschutz- und Umsiedlungskonzeptes inkl. CEF-Maßnahmenflächen in für die lokale Population ausreichender Größe als „ultima ra-

tio“ und Abstimmung mit der Behörde, Durchführung gemäß Beschreibung im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) und jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. MITCHELL *et al.* 2011, RESENDE *et al.* 2021);

- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase im Bereich der beanspruchten Flächen und im Nahbereich der bestätigten Vorkommensgebiete;

Vögel. Für das Schutzgut Vögel ist eine Reihe von Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung und zur Kompensation vorgesehen.

Die Maßnahme VÖ1 sieht die Neuanlage von 10 ha Nahrungsflächen abseits des geplanten Windparks vor. Dieser Maßnahme wird gemäß Beschreibung im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als hoch wirksam und Stand der Technik akzeptiert. Es wird dabei aber seitens des nichtamtlichen Sachverständigen festgestellt, dass eine Wirksamkeit als Ablenkfläche wissenschaftlich nicht ausreichend belegt, aber eine Wirksamkeit hinsichtlich der Nutzungsintensität evident ist. Die Maßnahme stellt also eine Verbesserung der Lebensraumsituation, aber keine Minderung der Kollisionswahrscheinlichkeit für lokale Brutpaare dar und bedingt eine Kompensation für den Verlust von Lebensräumen, die im Betrieb eine Qualitätsminderung erfahren. Ein entsprechendes Detailkonzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege der jeweiligen Flächen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah, spätestens während der Bauphase durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht.

Für Rotmilan und möglicherweise Schwarzstorch wird der nach Stand der Technik festgelegte Mindestabstand zu Horsten im Bereich der WEA 01 und 02 unterschritten. Um das Kollisionsrisiko in ausreichendem Maß zu vermindern, ist mit Maßnahme VÖ2 die Installation und der Betrieb eines automatisierten Kollisionsvermeidungssystems für die beiden Arten als projektimmanente Maßnahme vorgesehen, welches entweder den Anforderungen der KNE (BRUNS *et al.* 2021) oder MEKUN & LFU (2024) entspricht. In der UVE ist keine Standortanalyse für den Windpark Ebenthal (z.B. Konfiguration des Systems, Abschalt-Algorithmus, Abschaltzeiten der Anlagen, etc.) enthalten. Für das häufig genutzte System IdentiFlight® ist aktuell keine peer-reviewte wissenschaftliche Publikation bekannt, die eine signifikante reale Senkung des Kollisionsrisikos am Standort begründen könnte (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2025b). Eine wissenschaftliche Abklärung der Funktionalität derart aufwändiger Maßnahmen sollte aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen standardmäßig umgesetzt werden. So untersuchten etwa KYEK & WITTMANN (2004) die Akzeptanz

von Amphibien-Tunnelleitanlagen wissenschaftlich und stellten auf diese Weise den Stand der Technik her, der weiterentwickelt in aktuelle Richtlinien (FSV 2019) einfließt. Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH (2026) zur Spange Wörth und des BVwG (2026) zum Windpark Dürnkrut IV enthält allerdings die Klarstellung, dass zum Nachweis der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen eine fundierte Einschätzung eines Sachverständigen ausreicht und ein wissenschaftlicher Nachweis ihrer erfolgreichen praktischen Anwendung nicht verlangt werden kann. Da die beiden Windkraftanlagen EBT01 und 02 in einem ausgedehnten geschlossenen Waldgebiet zu liegen kommen, wird auf Grund des umgebenden Baumbestandes als Sichthindernis eine zeitgerechte Detektion der Zielarten und zeitgerechte Abschaltung der Windkraftanlagen äußerst kritisch hinterfragt. Ein aus einem Horst oder Baum aufsteigender Vogel könnte sich theoretisch unmittelbar in einem inneren Reaktionszylinder befinden und eine zeitgerechte Abschaltung der Anlage nicht mehr möglich sein. Aus rechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn eine konkrete Standortanalyse vorzulegen in der auch nachvollziehbar beschrieben wird, wie viele Einheiten des Kollisionsvermeidungssystems für eine vollständige Abdeckung des Projektgebietes erforderlich sind und an welchen Standorten diese stationiert werden. und diese der Beurteilung durch einen dafür geeigneten Sachverständigen zu unterziehen. Anschließend ist eine naturschutzfachliche Beurteilung zur tatsächlichen Wirksamkeit der prognostizierten Minderungsmaßnahme einzuholen. Spätestens 3 Monate vor Beginn der Betriebsphase der geplanten WKA sind der Behörde die Ergebnisse eines zumindest 3-monatigen Vor-Ort-Testbetriebs vorzulegen. Dabei sind insbesondere sämtliche erfassten Daten der Zielarten, die Flugwege, die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse) sowie die daraus resultierenden Abschaltungen pro WEA in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist die Behörde zu informieren. Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang während der gesamten Dauer der Betriebsphase des WP aktiv zu halten. Im ersten Betriebsjahr ist eine standortbezogene Validierung mit derselben Methodik wie in REICHENBACH *et al.* 2024 durchzuführen, um die Erfassungsreichweite, Klassifizierungsrate und die Detektionsraten zu überprüfen. Werden die einschlägigen Anforderungen von KNE (BRUNS *et al.* 2021) nicht erfüllt, sind geeignete technische oder betriebliche Anpassungsmaßnahmen wie z.B. allfällige Erweiterungen der Reaktionszylinder oder des Systems zu setzen. Bis zur Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung dieser

Maßnahmen ist ein risikomindernder Betriebsmodus (tageszeitliche Abschaltung) vorzusehen

Der Maßnahme VÖ3 mit Errichtung von 2,5 ha einer artenreichen Ackerbrache mit Zielart Heidelerche wird vollinhaltlich zugestimmt und eine hohe Maßnahmenwirksamkeit zugebilligt. Eine teilweise Verknüpfung mit der Maßnahme VEG1 ist möglich.

Auch der Maßnahme VÖ4 Heckenstreifen wird grundsätzlich eine hohe Maßnahmenwirksamkeit für die Zielart Neuntöter (aber auch etwa Sperbergrasmücke) zugestanden. Eine Länge von 150 m und eine Fläche von 300 m² impliziert allerdings die Errichtung einer einreihigen Hecke. Um eine ausreichende Wertigkeit und den benötigten ökologisch funktionellen Aufbau mit Gehölzen und Säumen zu gewährleisten, ist die Hecke zweireihig zu pflanzen. Eine Kombination mit der Maßnahme VEG2 ist möglich.

Den Maßnahmen VÖ5 und VÖ6 für störungsarme Bruthabitate und eine Verbesserung der Brutplatzsituation zugunsten der Arten Bienenfresser und Wiedehopf wird zugestimmt und eine hohe Wirksamkeit erwartet. Sie sind projektgemäß umzusetzen.

Ein entsprechendes Detailkonzept für die Maßnahmen VÖ3, VÖ4, VÖ5 und VÖ6, mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege der jeweiligen Flächen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah, spätestens während der Bauphase durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht.

Die Maßnahme VÖ7 Bauzeitbeschränkung zugunsten der Arten Wiedehopf, Heidelerche und Neuntöter im Bereich der geplanten WEA EBT03, 04 und 05 minimiert die Auswirkungen in der Brutzeit der genannten Arten und ist als sehr hoch wirksame Maßnahme einzustufen. Sie ist projektgemäß umzusetzen.

Die niedrige untere Rotordurchgangshöhe von WEA EBT04 führt zu einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Heidelerche zur Brutzeit, die durch die Maßnahme VÖ8 Abschaltzeiten grundsätzlich in ausreichendem Ausmaß minimiert wird. Diese Maßnahme ist ebenso projektgemäß durchzuführen.

Fledermäuse. Für das Schutzgut Fledermäuse sind sechs Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minderung und zur Kompensation vorgesehen.

Die Fällungs- bzw. Rodungsflächen in Eingriffsbereichen der WEA EBT01 und 02 enthalten eine erhebliche Anzahl von Habitatbäumen, die im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als

potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse dokumentiert wurden. Die Maßnahme F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen (Bauphase) beinhaltet eine engmaschige Begleitung der Fällungen dieser Bäume samt Kontrolle der Quartiere auf Fledermausnutzung, Verschluss und ggf. Bergung und Verbringung von Tieren sowie von Quartierelementen nach Stand der Technik. Weiters bedingt die Maßnahme eine Einschränkung der Fällung von Habitatbäumen auf einen Zeitraum, in dem die Fledermäuse noch aktiv sind. Im Fachbeitrag wird August bis Mitte Oktober genannt. ZAHN *et al.* (2021) legen einen Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober fest, welcher auch für etwaig betroffene Haselmäuse in Baumquartieren adäquat ist (WELLS *et al.* 2025). Die Maßnahme ist also von Anfang September bis Ende Oktober projektgemäß umzusetzen. Der Maßnahme F2 Außernutzungstellung von Altbäumen zur Kompensation für die im Zuge der Fällungen und Rodungen in Anspruch genommenen Habitatbäume wird aufgrund ihrer erwartbaren hohen Wirksamkeit vollinhaltlich zugestimmt. Sie ist projektgemäß spätestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen.

Die vier projektimmanenten Maßnahmen F3, F4, F5 und F6 bezüglich Betrieb, Monitoring und Kalibrierung eines Fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus entsprechen dem Stand der Technik und sind ausreichend, um einen artenschutzkonformen kollisionsminimierten Betrieb hinsichtlich der Fledermausfauna zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind projektgemäß umzusetzen.

Monitoring. Eine **Erfolgskontrolle** der Maßnahmen nach Stand der Technik im engeren Projektgebiet (WEA, Stellflächen und engere Zuwegung) sowie in den Maßnahmenflächen, wird für die hauptsächlich betroffenen Arten bzw. Artengruppen im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht darüber hinaus als nötig und sinnvoll erachtet, um deren Funktionalität überprüfen, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können. Die Erfolgskontrolle ist im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen durchzuführen.

Die Zielarten Zauneidechse und Schlingnatter sind jeweils innerhalb eines Umkreises von 250 m um die WEA 03, 04 und 05 sowie in den zugunsten der Arten neu errichteten bzw. strukturierten Lebensräumen gemäß GOLLMANN *et al.* (2007) zu erheben.

Bestände der drei Säugetierarten Feldhamster, Europäisches Ziesel und Haselmaus sind im Falle eines Vorkommens ebenfalls innerhalb eines Umkreises von 250 m um die WEA

mit dokumentierten Fundorten sowie in den jeweiligen Ersatzlebensräumen nach Stand der Technik zu kontrollieren (vgl. ALBRECHT *et al.* 2014, WELLS *et al.* 2025).

Die Erhebungen der Vogelarten Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wiedehopf und Bienenfresser sind in adäquaten Lebensräumen innerhalb eines Umkreises von 500 m um die WEA 03, 04 und 05 sowie in den für die Arten gestalteten Maßnahmenflächen im Rahmen einer rationalisierten Revierkartierung gemäß BIBBY *et al.* (1995) durchzuführen. Zusätzlich sind die Nistboxen für den Wiedehopf in die Erfolgskontrolle zu integrieren. Darüber hinaus sind im oben genannten Zeitraum gezielte Erhebungen zu Brutvorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan in den Waldbereichen um die WEA EBT01 und 02 durchzuführen. Die Entwicklung und Nutzung (insbesondere durch die Zielart Rotmilan) der Maßnahmenfläche VÖ1 Ausgleichsflächen ist im oben genannten Zeitraum im Rahmen von mindestens vier Untersuchungsterminen pro Untersuchungsjahr im Hauptaktivitätszeitraum der Zielart zu überprüfen.

Bezüglich des automatischen Kollisionsvermeidungssystems sind der zuständigen Behörde bis 31. Jänner des Folgejahres jährliche Monitoringberichte zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falschnegative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen darzulegen.

Bezüglich der Maßnahmen zugunsten der Fledermausfauna ist die im oben genannten Zeitraum die Entwicklung der Außernutzungstellungen zu überprüfen. Hauptaugenmerk ist dabei auf die Entwicklung der geschaffenen Quartiere zu legen. Weiters wird die Durchführung eines Gondelmonitorings der Fledermausaktivität im ersten Betriebsjahr an je einem Wald- und Offenlandstandort des Windparks vorgeschrieben.

Die Monitoringergebnisse sind dem jeweils der Untersuchung nächsten Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Es sind Zauneidechse, ggf. Schlingnatter, Feldhamster, Europäisches Ziesel und Haselmaus, sowie zahlreiche Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft sowie des Waldes und schließlich Fledermäuse betroffen.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Ohne Artenschutzmaßnahmen ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit für den die oben genannten Organismengruppen der Fall.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Dies gilt für die oben genannten Organismengruppen ebenso, für die Gruppe der Vögel hinsichtlich des Verlustes von Nistplätzen inklusive Baumhöhlen und -nischen.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Das Projekt beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen für die betroffenen Arten bzw. Artengruppen vor Beginn der Bauphase, während der Bauphase und in der Betriebsphase für Lurche, Kriechtiere, Säugetiere (inklusive Fledermäuse) und Vögel.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Während die Wirksamkeit für die Gruppe der Fledermäuse aus fachlicher Sicht als ausreichend betrachtet werden kann, sind die Maßnahmen für die weiteren betroffenen Arten(gruppen) nicht zur Gänze ausreichend.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Diese Entwicklung ist im Fall der fachlich korrekten Umsetzung der projektimmanenten, teils anhand dieses Gutachtens und der Auflagen angepassten bzw. im Rahmen dieses Gutachtens neu hinzugekommenen Artenschutzmaßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens inklusive Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen samt Erweiterung und Konkretisierung in den Auflagen ist für alle Artengruppen kein Auslösen des Verbotstatbestandes der absichtliche Störung zu erwarten.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Die wenigsten der betroffenen Arten verweilen gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht in der kontinentalen Region Österreichs in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Verwirklichung des Vorhabens führt aber bei projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Flora:

Keine Artenschutzprüfung erforderlich.

Allfällige Fragen zur NVP:

Keine NVP erforderlich.

Auflagen:

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen sind. Für einen Teil dieser Maßnahmen sind aus Sicht des nichtamtlichen Sachverständigen Modifizierungen und/oder Erweiterungen nötig, um eine ausreichende Wirksamkeit zu erzielen. Diese werden in den folgenden Auflagenpunkten vorgeschrieben.

2. Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (insbesondere mit Kenntnissen zu Kriechtieren, Säugetieren, Vögeln, Fledermäusen sowie der Errichtung von artenreichen Lebensräumen im Kulturland sowie im Wald einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.
- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

- h) Binnen zwei Monaten nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- i) In den ersten fünf Jahren jährlich ist der Behörde ein zusammenfassender Bericht der ökologischen Umweltbauaufsicht über den konsens- und auflagengemäßen Betrieb vorzulegen (Stichtag 31. Dezember des Jahres); alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

3. Fällungen und Rodungen

- a) Jegliche Fällungen und Rodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr von 1. September bis 1. März zulässig.
- b) Habitatbäume mit potenziellen oder nachweislichen Quartieren von Fledermäusen oder Haselmäusen dürfen nur zwischen 1. September und 31. Oktober unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahme F1 Ökologische Bauaufsicht im Zuge der Rodungen gefällt werden.

4. Kompensationsmaßnahmen für sensible Biotoptypen

- a) Die Maßnahme VEG1 ist grundsätzlich projektgemäß durchzuführen. Ein Anteil von mindestens 10 % der Maßnahmenfläche ist aber als Wiesenlebensraum mit Zielbestand LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese zu entwickeln. Für die Entwicklung ist lokales Saatgut aus entsprechenden Wiesen im Umfeld, über Saatgutgewinnung oder direkte Mähgutübertragung zu verwenden. Die Kompensationsflächen müssen im Umkreis von maximal 5 km zu den geplanten WEA-Standorten liegen.
- b) Die Maßnahmen VEG2 und VEG 3 sind projektgemäß umzusetzen. Die Maßnahmenflächen müssen so gewählt werden, dass sie entweder im bestehenden Lebensraumverbund, oder in Verbindung mit der Maßnahmenfläche VEG1 einen hochwertigen Biotopverbund bilden.
- c) Die in Maßnahme VEG4 beschriebene Außer-Nutzung-Stellung von Eichenwaldflächen ist projektgemäß, aber mit einer mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha durchzuführen. Wesentlich ist dabei, dass es sich bei den Maßnahmenfläche um

bereits hochwertige Flächen handelt, deren Bestand auf diese Weise für die Dauer der Maßnahme gesichert werden kann.

- d) Die Umsetzung der Maßnahmen muss in einem Umkreis von 5 km um die geplanten WEA-Standorte, aber in mindestens 500 m Distanz zu bestehenden oder in Planung befindlichen WEA-Standorten erfolgen.
- e) Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Kompensationsflächen, Zielzustand samt Pflegekonzept und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Maßnahmen ist, nach Zustimmung der Behörde, zum frühestmöglichen Zeitpunkt vor bzw. am Beginn der Bauphase umzusetzen

5. Rekultivierungen- bzw. Ersatzaufforstungen

- a) Die Rekultivierungen bzw. Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baumarten ggf. samt Strauchsaum in der vom Forstsachverständigen vorgegebenen räumlichen Abgrenzung und mit einer Artenzusammensetzung in Richtung der Etablierung des Lebensraumtypes 91G0* durchzuführen. Ein Detailkonzept mit parzellenscharfer Lage der Ersatzaufforstungsflächen, aktuellem Zustand und Monitoring ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Ersatzaufforstungen sind, nach Zustimmung der Behörde, zumindest in Teilbereichen vor, jedenfalls während der Bauphase durchzuführen. Die Einbringung und Etablierung von invasiven Neophyten wie Götterbaum und Robinie in der Baum- und Strauchschicht ist nachhaltig zu verhindern.
- b) Hecken, Rekultivierungen und Aufforstungsflächen sind mit einem mindestens einreihigen Strauchsaum aus mehreren standortgerechten Straucharten zu gestalten. Vorwiegend in diesen Saumbereichen, aber auch vereinzelt in zentralen Anteilen der Maßnahmenflächen zu VEG2, 3 und 4 sowie der Rekultivierungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind zur möglichst raschen Verbesserung der Strukturvielfalt und damit Nutzungsmöglichkeit für diverse darauf angewiesene Organismengruppen pro 1.000 m² Fläche je zwei der unten beschriebenen Totholzstrukturelemente anzulegen. Für die Maßnahme VEG2 sind zusätzlich drei Lesesteinmauern mit Sandlinse zu errichten. Der Aufbau muss gemäß den im Gutachten angegebenen Quellen erfolgen, der grobe Aufbau ist unten stehend skizziert.

- **Asthaufen.** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m² und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
- **Totholzhaufen.** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m² und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.
- **Lesesteinhaufen.** Dazu wird jeweils auf einer Fläche von 1 × 2,5 m ein lücken- und fugenreicher Steinriegel aus regionalem, heterogen gekörntem Gestein hergestellt (mindestens 80 % der Steine mit Ø 20 cm bis 40 cm, der Rest auch größer oder kleiner). Zusätzlich werden 3 Stück Rundholz Ø 20 cm, Länge 0,5 m eingebaut. Der Steinriegel wird nach Möglichkeit in eine bis 80 cm tiefe Mulde über 10 cm Kiessand 0/32 eingebaut..

6. Lurche:

Die projektimmanente Maßnahme AR2 Vermeidung von Nachtfahrten bei Regen ist projektgemäß umzusetzen. Abweichend zum Projekt ist diese im Zeitraum 1. Februar bis 31. Oktober gültig und anzuwenden.

7. Kriechtiere:

- a) Um eine artenschutzkonforme Umsetzung im Bereich der geplanten WEA 03, 04 und 05 zu gewährleisten ist bis spätestens ein Jahr vor Baubeginn ein Artenschutzkonzept für die nachweislich bzw. potenziell betroffenen Kriechtierarten Zauneidechse, Schlingnatter und Westliche Blindschleiche vorzulegen.
- b) Inhalt des Artenschutzkonzeptes sind die Planung und Anlage von CEF-Flächen für Zauneidechse und Schlingnatter im Umfeld der aktuellen Lebensräume, Pflegemaßnahmen zur Verminderung der Habitatqualität für Kriechtiere in den Eingriffsflächen, die Errichtung von RVS-konformen Kleintiersperrzäunen zur Vermeidung der Einwanderung in Eingriffsbereiche sowie die Baufeldfreimachung mittels Auslage und regelmäßiger Kontrolle von Künstlichen Verstecken (KV) sowie Verbringung etwaig auftretender Kriechtiere in die CEF-Flächen.
- c) Die CEF-Flächen müssen im Biotopverbund in einer maximalen Distanz von 1.000 m zu den Eingriffsflächen der WEA 03, 04 und 05 liegen, die in Auflage 5c beschriebenen Strukturelemente in ähnlicher Dichte wie oben beschrieben enthalten und in der Saison vor Baubeginn errichtet werden.

8. Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

- a) Es sind mindestens eine Saison vor Baubeginn Erhebungen nach Stand der Technik zu Vorkommen der Arten Feldhamster, Europäisches Ziesel und Haselmaus innerhalb eines Radius von 250 m um die Baufelder mit für die Arten potenziellen Lebensräume durchzuführen, um potenzielle Konfliktbereiche feststellen zu können.
- b) Im Falle von Vorkommen in Eingriffsbereichen bzw. deren nahem Umfeld ist die Erarbeitung eines Artenschutz- und ggf. Umsiedlungskonzeptes inkl. CEF-Maßnahmenflächen in für die lokale Population ausreichender Größe zu erstellen und der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.
- c) Allfällige Umsiedlungen von Individuen sind nach der „soft-release-method“ durchzuführen.

- d) Die Ergebnisse der Umsiedlungen sind in den nächstfolgenden Bericht der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

9. Vogelfauna

- a) Die Maßnahme VÖ1 mit der Neuschaffung von 10 ha Nahrungsflächen mit Zielart Rotmilan ist projektgemäß durchzuführen. Ein entsprechendes Konzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege dieser Lebensräume ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah, spätestens während der Bauphase durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht.
- b) Zur Maßnahme VÖ2 Kollisionsvermeidungssystem ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn eine konkrete Standortanalyse vorzulegen, in der auch nachvollziehbar beschrieben wird, wie viele Einheiten des Kollisionsvermeidungssystems für eine vollständige Abdeckung des Projektgebietes erforderlich sind und an welchen Standorten diese stationiert werden. Diese wird der Beurteilung durch einen dafür geeigneten Sachverständigen unterzogen. Anschließend ist eine naturschutzfachliche Beurteilung zur tatsächlichen Wirksamkeit der prognostizierten Minderungsmaßnahme einzuholen. Spätestens 3 Monate vor Beginn der Betriebsphase der geplanten WKA sind die Ergebnisse eines zumindest 3-monatigen Vor-Ort-Testbetriebs der Behörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere sämtliche erfassten Daten der Zielarten, die Flugwege, die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falsch-negative Ergebnisse) sowie die daraus resultierenden Abschaltungen pro WEA in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist die Behörde zu informieren. Die Systeme sind täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang während der gesamten Dauer der Betriebsphase des WP aktiv zu halten.
- c) Für die Maßnahmen VÖ3, VÖ4, VÖ5 und VÖ6 ist ein Maßnahmenkonzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege dieser Lebensräume ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah, spätestens während der Bauphase durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht. Die Umsetzung der Maßnahme VÖ4 muss dabei als mindestens zweireihige (Baum-)Hecke mit Säumen erfolgen.

10. Monitoring

- a) Um die Funktionalität von gegenständlichen Artenschutzmaßnahmen überprüfen, bzw. rasch etwaigen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können wird eine Erfolgskontrolle für ausgewählte Schutzgüter bzw. Maßnahmenflächen (Monitoring) vorgeschrieben:
- b) Die Erfolgskontrolle ist im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen durchzuführen.
- c) Die Bestände der Zielarten Zauneidechse und Schlingnatter sind innerhalb eines Umkreises von 250 m um die WEA 03, 04 und 05 sowie in den zugunsten der Arten neu errichteten bzw. strukturierten Lebensräumen zu erheben.
- d) Bestände der drei Säugetierarten Feldhamster, Europäisches Ziesel und Haselmaus sind im Falle eines nachweislichen Vorkommens und der Implementierung des Artenschutzkonzeptes ebenfalls innerhalb eines Umkreises von 250 m um die WEA mit dokumentierten Beständen sowie in den jeweiligen Ersatzlebensräumen nach Stand der Technik zu kontrollieren.
- e) Die Erhebungen der Vogelarten Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Wiedehopf und Bienenfresser sind in adäquaten Lebensräumen innerhalb eines Umkreises von 500 m um die WEA EBT03, 04 und 05 sowie in den für die Arten gestalteten Maßnahmenflächen im Rahmen einer rationalisierten Revierkartierung durchzuführen. Zusätzlich sind die Nistboxen für den Wiedehopf in die Erfolgskontrolle zu integrieren. Darüber hinaus sind im oben genannten Zeitraum gezielte Erhebungen zu Brutvorkommen von Schwarzstorch und Rotmilan in den Waldbereichen um die WEA EBT01 und 02 durchzuführen. Die Entwicklung und Nutzung (insbesondere durch die Zielart Rotmilan) der Maßnahmenfläche VÖ1 Ausgleichsflächen ist im oben genannten Zeitraum im Rahmen von mindestens vier Untersuchungsterminen im Hauptaktivitätszeitraum der Art zu überprüfen.
- f) Bezüglich des automatischen Kollisionsvermeidungssystems sind der zuständigen Behörde bis 31. Jänner des Folgejahres jährliche Monitoringberichte zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse aller Einheiten eines Kalenderjahres in verständlicher Form aufzubereiten. Insbesondere sind dabei die Erkennungsraten (korrekte Erfassungen, falsch-positive sowie falschnegative Ergebnisse), die Flugrouten der Zielarten sowie die daraus resultierenden Abschaltungen darzulegen.

- g) Bezüglich der Maßnahmen zugunsten der Fledermausfauna ist die im oben genannten Zeitraum die Entwicklung der Außernutzungstellungen von Habitatbäumen zu überprüfen. Hauptaugenmerk ist dabei auf die Entwicklung der künstlich geschaffenen Quartiere zu legen.
- h) Weiters wird die Durchführung eines Gondelmonitorings der Fledermausaktivität im ersten Betriebsjahr an je einem Wald- und Offenlandstandort des Windparks zur Kalibrierung des fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus vorgeschrieben.
- i) Die Monitoringergebnisse sind dem jeweils der Untersuchung nächsten Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

Risikofaktor 33:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln und Fledermäusen wurden bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorangehenden Kapitel getätigt und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) wird der Faktor Zerschneidung / Barrierewirkung nur als prüfrelevant dargestellt, der im Rahmen der Prüfung als nicht relevant betrachtet wurde. Das Vorhaben berührt einen Wildtierkorridor.

Die geplanten Standorte für die WEA (samt Wegeertüchtigung und -neubau) liegen im Bereich von weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen mit mäßiger Strukturvielfalt sowie in laubbaumdominierten Wäldern mit unterschiedlicher Naturnähe. Im Umfeld bestehen bereits einige WEA in Ackerflächen. Die Kabeltrassen kommen weitestgehend im bestehenden Wegenetz zu liegen, Fließgewässer werden mittels Spülbohrung gequert. Die Kabelverlegungen sind gemäß Böck (2026) im Februar und März, also am Beginn der Amphibienwanderung und außerhalb der Hauptaktivitätszeit vieler anderer terrestrisch lebender Kleintiere geplant.

Die Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der zu erwartende bauseitige Lärm kann vor allem bei mobilen, störungssensiblen Tieren zu einer Meidung dieser Bereiche führen (siehe dazu auch die dazugehörige Fragestellung zu Auswirkungen durch Lärm). Die Störung ist dabei von vorübergehender, temporärer Natur.

Gutachten:

Als Fragmentierung (Zerschneidung, Barrierewirkung) der Landschaft wird der Prozess bezeichnet, durch den natürliche/naturnahe Landschaft in Folge menschlicher Aktivitäten in einzelne isolierte Teile aufgebrochen wird. Dies kann die Biodiversität in den einzelnen Teilen beeinträchtigen, da (1) kleinere Teillebensräume zumeist weniger vielfältig sind, (2) Arten mit hoher Sensitivität gegenüber der Flächen ihrer Home-Ranges dort zumeist nicht zu finden sind, (3) kleinere Teillebensräume zumeist kleinere Populationen und dadurch eine höhere Aussterbewahrscheinlichkeit aufweisen und (4) Wanderungen zwischen den Teillebensräumen limitiert bis unmöglich sind (e.g. HUNTER & GIBBS 2010).

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen steigt naturgemäß mit der Bedeutung des jeweiligen Projektgebietes für im Hinblick auf das Vorhaben sensible Tierarten und mit der Anzahl der Einzelanlagen.

Durch die **Bauphase** sind in Teilbereichen der Zuwegung der neu zu errichtenden WEA kleinräumige, vorübergehende Zerschneidungswirkungen u.a. für die Zauneidechse und ggf. für die Schlingnatter, den Feldhamster, das Europäische Ziesel und die Haselmaus zu erwarten, die über im Vorkapitel beschriebene Auflagen in ausreichender Weise vermindert werden können. Darüber hinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Fragestellung auf das Schutzgut zu erwarten, da die Eingriffe hinsichtlich ihrer Störwirkung im Naturraum räumlich und zeitlich beschränkt und sonstigen menschlichen Eingriffen, etwa Baustellen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Kulturlandschaft bzw. im Wald vergleichbar sind. Weiters kann in Bezug auf die naturräumlichen Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass mobilere bodenlebende bzw. flugfähige Tierarten ausweichen können und etwaige Wanderbewegungen nicht nachhaltig gestört werden.

In der **Betriebsphase** ist durch das Vorhandensein der Anlagen selbst grundsätzlich eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis- oder Barriereeffekt im Sinne der Fragestellung zu erwarten. Die Nutzung des Planungsraumes durch die Vogelfauna ist vor allem für die windkraftrelevanten Arten Rotmilan und Schwarzstorch, aber auch für die Heidelerche besonders relevant, für die anderen in vergleichsweise geringem Ausmaß. Diese drei Arten brüten auch im näheren Umfeld, wobei für den Rotmilan und möglicherweise für den Schwarzstorch auch Mindestabstände zu Horsten unterschritten werden. Es ist in der Betriebsphase mit einer Erhöhung der Barrierewirkung durch die neuen WEA zu rechnen. Dieser Effekt gilt auch für die Fledermausfauna. Bei Umsetzung der im Vorkapitel beschriebenen projektimmanenten und zusätzlichen Maßnahmen ist nicht von maßgeblichen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Auflagen:

Aus Sicht des Sachverständigen sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2025) wird Licht nur allgemein für verschiedene Schutzgüter als potenzieller Störungsfaktor in der Bauphase angeführt. Die allgemeine Vorhabensbeschreibung (Böck 2026), enthält für eine Beleuchtung in der **Bauphase** folgende Informationen: *„Die beim Anlagenabbau bzw. -aufbau unter Umständen erforderliche elektrische Baustellenbeleuchtung wird mittels Diesel-Baustellenaggregate versorgt“.*

Zur Beleuchtung in der **Betriebsphase** werden in der allgemeinen Vorhabensbeschreibung (Böck 2026) folgende Aussagen getroffen:

„An höchster Stelle der Rotorgondel werden bei allen Windkraftanlagen rote Gefahrenfeuer („Gefahrenfeuer W-rot“) gemäß gesetzlicher Vorschrift angebracht. Das Gefahrenfeuer wird mittels Dämmerungsschalter ab dem Unterschreiten einer Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert und wird als LED und Infrarot LED Gefahrenfeuer gemäß gesetzlicher Vorschrift ausgeführt.“

Entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gem. §123a LFG 1957: StF. BGBl. Nr. 253/1957, i.d.g.F. kann die Luftfahrtbefeuerung bedarfsgerecht ausgeführt werden und somit unter bestimmten Bedingungen deaktiviert bleiben. Eine solche bedarfsgerechte Befeuerung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden technischen Rahmenbedingungen seitens der Austro Control GmbH umgesetzt.“

Gutachten:

Eine potenzielle relevante Beeinträchtigung ist aus Sicht des Sachverständigen im Wesentlichen auf die **Bauphase** beschränkt und betrifft in erster Linie nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine nächtliche Beleuchtung von wald- oder gehölznahen Baustelleneinrichtungen in der **Bauphase**, also im Grunde bei allen gegenständlichen WEA, vor allem aber EBT 01, 02 und 03, kann zu einem späteren Ausflug von Fledermäusen aus nahe gelegenen Baumquartieren führen. Beleuchtung hat auch einen Einfluss auf die Aufenthaltszeit der Fledermäuse im Jagdgebiet. Es wurde bei vielen Arten ein Meideverhalten von beleuchteten Bereichen nachgewiesen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, LÜTTMANN *et. al* 2014).

Weiters zieht die Anlockwirkung von Beleuchtung Nachtinsekten aus den nahe gelegenen Bereichen an, wodurch das Insektenaufkommen in den Nahrungsräumen der Fledermäuse sinkt. Viele Nachtfalter verenden an Lichtquellen, das Beuteaufkommen wird reduziert. In den Einreichunterlagen ist eine Beleuchtung in der Bauphase vorgesehen, aber nicht spezifiziert. Also sind in diesem Zusammenhang potenziell Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Für die **Betriebsphase** kommt es durch die geplante Beleuchtung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Anlockung von Insekten und in der Folge auch zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Rotoren für Fledermäuse. Auch eine Anlockung und Irritation von Zugvögeln besonders bei Schlechtwetterverhältnissen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit der vom Nationalrat am 21. März beschlossenen Novellierung des Luftfahrtgesetzes (BGBl 40/2024) ist eine Beleuchtung von Windrädern in der Nacht zukünftig nur mehr bei Bedarf erforderlich.

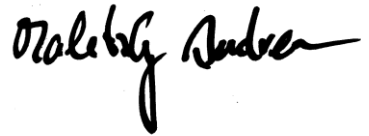
Um die oben beschriebenen potenziellen Auswirkungen durch etwaige vorhandene Lichtimmissionen in der Bauphase zu vermeiden wird die unten stehende zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

Auflagen:

1. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwen-

dige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.



Datum: 18. Juni 2026

Unterschrift: